

Erläuterungen zum Sachplan Verkehr, Teil Programm

2.6 Entwicklungen im nichtinfrastrukturellen Bereich

Grundsätze zur Hartgesteinsversorgung

1. Ziel und Begründung für die Anpassung

Ausgelöst wurde die Anpassung des Sachplans Verkehr durch das Urteil des Bundesgerichtes vom 13.3.2007 (1A.25/2006) zum Hartsteinbruch Arvel. In seinem Urteil verlangt es eine verbindliche überkantonale Koordination oder eine nationale Planung der Hartsteinbrüche, wenn Konflikte in Gebieten bestehen, die im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) aufgeführt sind. In der Folge wurde eine Anpassung des Sachplans Verkehr mit Grundsätzen zur Hartgesteinsversorgung der Schweiz von den beiden Bundesämtern für Raumentwicklung (ARE) und für Umwelt (BAFU) eingeleitet, weil die nationale Hartgesteinsversorgung mit ihrer Konfliktlösung insbesondere bezüglich der BLN-Objekte für gesamtschweizerisch bedeutsame Verkehrsinfrastrukturen von hoher Bedeutung ist. Zudem lassen sich die Fragen, welche sich im Zusammenhang mit dem erwähnten Bundesgerichtsurteil ergeben haben, mit einer Ergänzung des Sachplans Verkehr unter Wahrung des bestehenden Vollzugs der kantonalen Richtplanung am einfachsten und wirkungsvollsten lösen. In die Erarbeitung wurden auch die Bundesämter für Verkehr (BAV) und Strassen (ASTRA) einbezogen. Vertreter der Kantone und der betroffenen Organisationen begleiteten den Auftrag.

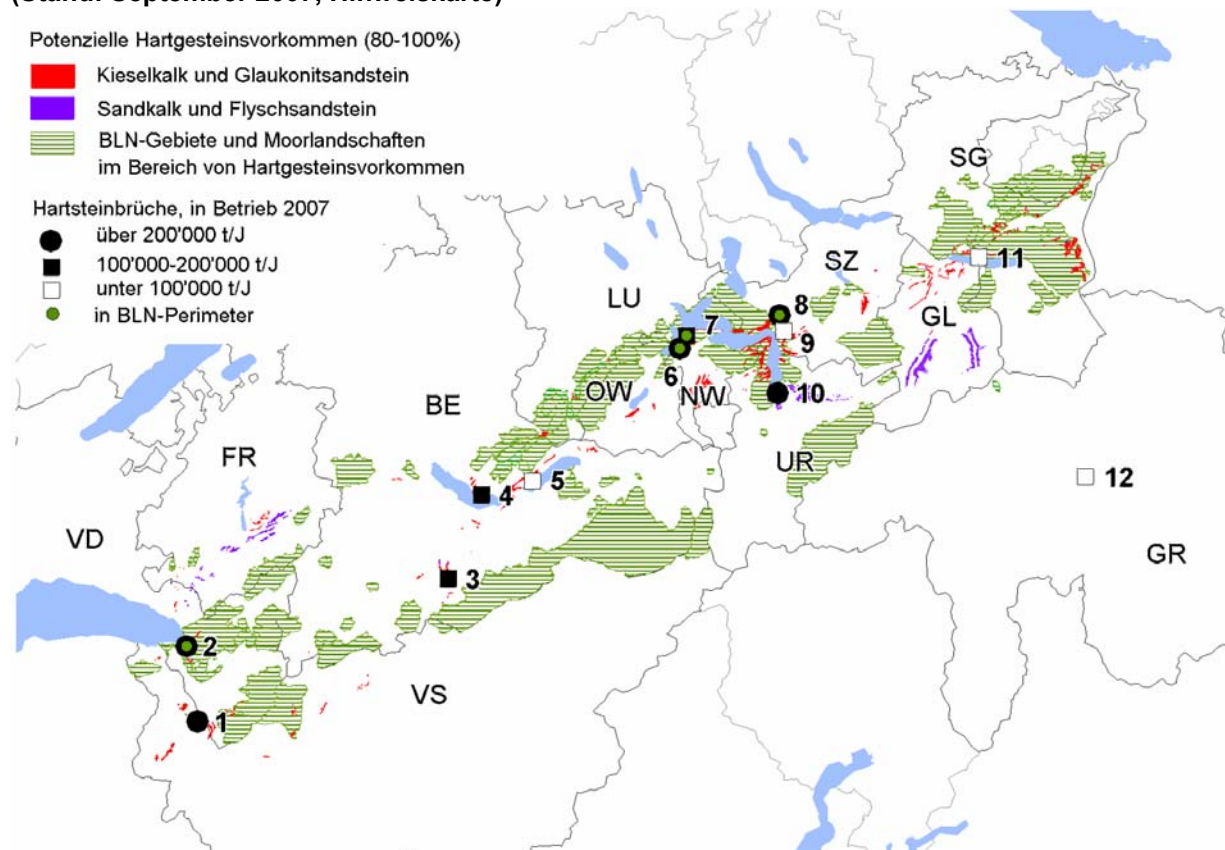
2. Situation der Hartgesteinsversorgung in der Schweiz

Der schweizerische Bedarf von brutto zwei Millionen Tonnen Hartgestein (im langjährigen Mittel) wurde 2003 an einem Runden Tisch zwischen dem Verband Schweizerischer Hartsteinbrüche und den betroffenen Bundesstellen (ARE, ASTRA, BAV/SBB, BAFU) vereinbart. Bei der Festlegung dieser Zahl sind auch Überlegungen zu Alternativen wie Recycling oder Ersatz von Bahnschotter, dem Import sowie voraussehbare künftige Entwicklungen (Neubaustrecken) eingeflossen. Da die Beurteilung des Bedarfs sowie die Hartgesteinsversorgung sich verändern können, sind die Grundlagen vom Bund periodisch zu prüfen (Grundsatz 7). Dies soll in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des ehemaligen „Runden Tisches“ sowie von Vertretern weiterer Interessengruppen (z.B. Kantone, Umweltorganisationen) erfolgen.

Hartgestein (z. B. Kieselkalk, Glaukonitsandstein, Flyschsandstein und Sandkalk) zeichnet sich durch eine sehr hohe Druckfestigkeit (über 140 N/mm² bzw. 1400 kg/cm²) aus. Bei der Herstellung von Bahnschotter 1. Qualität (600'000 Tonnen pro Jahr) lassen sich maximal 30% des Ausgangsmaterials verwenden. Die beim Produktionsprozess anfallenden Materialien (rund 800'000 Tonnen jährlich) werden u. a. zu Split (für bituminöse Deckschichten) weiterverarbeitet, welche im schweizerischen Strassennetz (Grund- und Ergänzungsnetz) zum Einsatz kommen.

In der Schweiz wird derzeit an 12 Standorten Hartgestein im grösserem Umfang abgebaut (s. Abb. 1). Hartsteinbrüche mit Produktionsmengen von mehr als 200'000 Tonnen pro Jahr befinden sich fast ausschliesslich in der Innerschweiz und im Wallis. In den übrigen Regionen finden sich kleinere oder mittelgrosse Hartsteinbrüche, welche für die regionale Versorgung wichtig sind. Sie können, falls sie Bahnschotter erster Qualität herstellen, auch von nationalem Interesse sein. Die Schweiz ist jedoch für eine Unterteilung in kleinere Versorgungsgebiete zu klein. Die Konzentration auf wenige Standorte hat aus nationaler Sicht verschiedene Vorteile: Für die nationalen Verkehrsinfrastrukturen ist eine zuverlässige Lieferbereitschaft von grösseren Mengen an Hartgesteinen wichtig. Dazu bedarf es einer effizienten Steinbruch-Infrastruktur mit der entsprechenden Logistik. Da jeder Steinbruch - auch kleinere - rasch gut sichtbare Eingriffe im Landschaftsbild hinterlässt, können die Landschaftseingriffe mit einer Konzentration auf wenige Standorte insgesamt minimiert werden. Grössere Vorhaben ermöglichen es auch, eher Anschlüsse an die Bahn sicherzustellen (kein Ausschlusskriterium).

Abbildung 1: Übersicht über die im Betrieb stehenden (grösseren) Hartsteinbrüche der Schweiz (Stand: September 2007, Hinweiskarte)



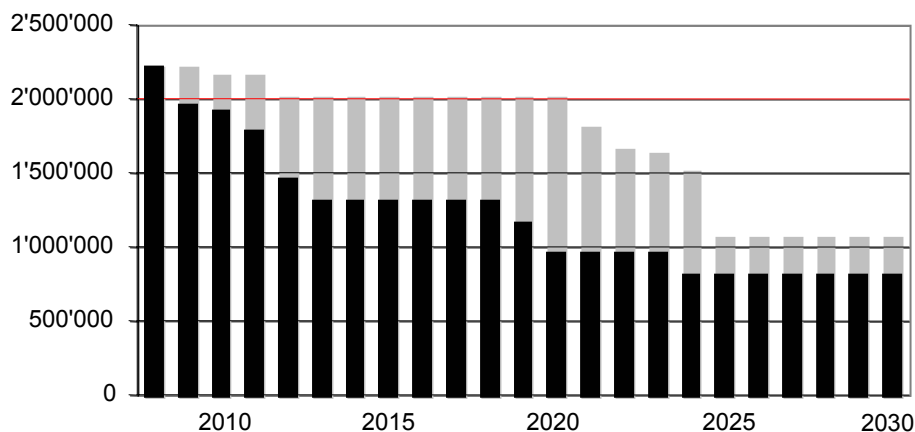
Hartsteinbrüche mit Nutzungs-/Konzessionsdauer:

- 1 Monthey/VS, Choëx (2030)
- 2 Villeneuve/VD, Arvel (2012)
- 3 Kandergrund/BE, Blausee-Mitholz (2025, unbefristet)
- 4 Beatenberg/BE, Balmholz (2035, unbefristet)
- 5 Ringgenberg/BE, Rosswald (2025, unbefristet)
- 6 Stansstad/NW, Rütli/Rotzloch (2040)

- 7 Stansstad/NW, Kehrsiten (2020)
- 8 Schwyz/SZ, Zingel (2008)
- 9 Ingenbohl/SZ (2009)
- 10 Attinghausen/UR (2040)
- 11 Amden, Quinten/SG, Schnür (2012)
- 12 Sils/GR, Campi (2020), ausserhalb des eigentlichen Hartgesteinsvorkommen nach SGK, letzte Abbaustappe

Abbildung 2: Entwicklung Hartgesteinsproduktion (Erhebung ARE 2007)

Schwarze Säulen: Produktionsmenge in t/J der in Betrieb stehenden Hartsteinbrüche, graue Säulen: Beitrag der geplanten Erweiterungen Zingel und Arvel



Gemäss einer Umfrage des Bundesamtes für Raumentwicklung (Erhebung ARE 2007) bei den Kantonen und Unternehmungen erlauben die genehmigten Abbaustandorte nur noch bis 2009 eine Versorgung von mindestens zwei Millionen Tonnen Hartgestein pro Jahr. Ab 2010 sinkt aufgrund auslaufender Konzessionen der Versorgungsgrad auf 70% und ab 2020 auf rund 45%. Das Ziel einer nachhaltigen Versorgung (Grundsatz 1) ist somit ab 2010 nur noch teilweise gewährleistet.

Die Produktionskapazitäten der bestehenden Hartsteinbrüche lassen sich nur geringfügig erhöhen, da die meisten zur Verfügung stehenden Anlagen nur eine kleine Steigerung zulassen. Die fehlende Menge kann – wie es schon heute Praxis ist – zumindest teilweise am freien Markt kompensiert werden (Bezug im Ausland). In der Abbildung 2 ist die Versorgungslücke dargestellt. Sie könnte mit den geplanten Erweiterungen von den bereits weit fortgeschrittenen Abbauvorhaben Zingel und Arvel, welche sich jedoch in BLN-Gebieten befinden und deshalb einer umfassenden Interessenabwägung durch den Kanton bedürfen, geschlossen werden.

Unter dem Aspekt einer langfristigen Versorgungssicherheit müssen rasch neue Standorte geplant werden. Der Begriff der „langfristigen“ Versorgungssicherheit berücksichtigt sowohl den für die geologische Erkundung erforderlichen Zeitraum von zwei bis vier Jahren, wie auch den, für den eigentlichen Planungsprozess (Richt- und Nutzungsplanung, Bewilligungsverfahren) und allfällige Rechtsmittelverfahren erfahrungsgemäss nötigen Zeitraum von rund zehn Jahren.

Obwohl an einer Versorgung mit Hartgestein ein nationales Interesse besteht, ist es nicht Aufgabe des Bundes oder der Kantone, die konkreten Vorhaben zu planen. Dafür sind die privaten Unternehmen verantwortlich. Das nationale Interesse beschränkt sich zudem auf das Rohstoffvorkommen an einem bestimmten Standort. Unternehmungen, welche die entsprechenden Hartgesteine abbauen, werden damit nicht begünstigt und erhalten keinen Anspruch auf eine steuerliche Begünstigung oder andere finanzielle Unterstützungen durch die öffentliche Hand. Die meisten Unternehmungen sind im Verband Schweizerischer Hartsteinbrüche (VSH) zusammengeschlossen. Der VSH ist somit ein wichtiger Ansprechpartner für Fragen zum Abbau und zur Versorgung mit Hartgestein.

Bund und Kantone haben die Aufgabe, die Planungsabläufe optimal zu gestalten, so dass einerseits die Versorgung mit Hartgestein gewährleistet ist und andererseits die Mitwirkung der Betroffenen sowie eine umfassende Interessenabwägung (d. h. auch die Schutz- und Nutzungsinteressen) beachtet werden.

3. Rechtlicher Stellenwert der BLN-Objekte

Die Berücksichtigung der BLN-Objekte bei Eingriffen gilt grundsätzlich im Rahmen der Erfüllung von Bundesaufgaben nach Art. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Die Interessenabwägung richtet sich nach Art. 6 NHG. Danach verdient das betroffene BLN-Objekt die ungeschmälerterte Erhaltung oder jedenfalls grösstmögliche Schonung. Ein Abweichen von der ungeschmälerterten Erhaltung darf grundsätzlich nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (nationales Eingriffsinteresse). Gesamthaft betrachtet soll der Zustand eines Objektes unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Heimatschutzes nicht verschlechtert werden. Allfällige geringfügige Nachteile müssen durch anderweitige Vorteile mindestens ausgeglichen werden.

Bei der Beurteilung der Schwere der Beeinträchtigung ist von der Umschreibung des jeweiligen Schutzgehaltes auszugehen, d.h. die möglichen Beeinträchtigungen sind an den verschiedenen Schutzziele zu messen, die in den gesondert veröffentlichten Beschreibungen zu den Objekten des Inventars umschrieben sind (vgl. Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung [Hrsg. EDI], Bern 1977).

Sind Eingriffe in ein Schutzziel lediglich mit geringfügigen Beeinträchtigungen verbunden, sind sie unter Wahrung des gesetzlichen Gebotes der grösstmöglichen Schonung zulässig. Zudem dürfen mit solchen Einzeleingriffen, die für sich allein mit leichten Nachteilen verbunden sind, nicht negative Präjudizien für eine Folgeentwicklung zu erwarten sein, die insgesamt als schwerwiegende Eingriffe zu qualifizieren sind.

Ein schwerwiegender Eingriff in ein Schutzziel darf im Rahmen einer Gesamtinteressenabwägung ausnahmsweise gestattet werden, wenn das Vorhaben von nationaler oder höherwertiger Bedeutung ist. In jedem Fall sind angemessene Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen vorzunehmen.

4. Umsetzung in der kantonalen Richtplanung und der Nutzungsplanung

Die übergeordnete räumliche Abstimmung und Festsetzung der Standorte im Kanton erfolgt im Rahmen der kantonalen Richtplanung. Damit diese Koordinationsaufgabe (gemäss Art. 6ff Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG) auch über die Kantons Grenzen wahrgenommen werden kann, sind die betroffenen Bundesstellen und Nachbarkantone in die Vorabklärungen und Planungen einzubeziehen. Im kantonalen Richtplan sind für die Darstellung des Koordinationsstandes die Kategorien „Vororientierung“, „Zwischenergebnis“ und „Festsetzung“ vorgesehen (Art. 5 Abs. 2 Raumplanungsverordnung, RPV). Die Kategorie „Vororientierung“ ermöglicht dabei bereits eine frühzeitige Abstimmung einer raumwirksamen Tätigkeit über die Kantons Grenzen hinaus.

Bei Abbauvorhaben in BLN-Gebieten ist der Nachweis zu erbringen, dass Alternativstandorte ausserhalb der BLN-Gebiete geprüft wurden. Um frühzeitig Hinweise bezüglich der möglichen Beeinträchtigung der Schutzziele durch ein geplantes Vorhaben zu erlangen, ist eine Voranfrage an die zuständige Bundesstelle (Bundesamt für Umwelt, BAFU) bzw. an die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) sinnvoll.

5. Ergebnisse der Vorkonsultation und der ersten Ämterkonsultation

In der Vorkonsultation der betroffenen Kantone (Dezember 2007) wurde die Bedeutung der Hartgesteinsversorgung für die Schweiz klar unterstützt. Kritische Anmerkungen zu den BLN-Objekten wurden nach Möglichkeit berücksichtigt, wobei am Grundsatz, dass Hartsteinbrüche langfristig ausserhalb von BLN-Gebieten evaluiert und geplant werden sollen, festgehalten wurde. Einem Antrag, dass der Bund eine Positivplanung für die Hartgesteinsversorgung zu erstellen hat, konnte aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden. Der vorgeschlagene Vollzugsweg, dass die Kantone weiterhin für die Planung und Bewilligung der Hartsteinbrüche zuständig sind, wurde von mehreren Kantonen begrüsst.

Aufgrund der ersten Ämterkonsultation der Bundesstellen (Ämter der Raumordnungskonferenz, Januar 2008) wurde präzisiert, dass sich das nationale Interesse ausschliesslich auf das Rohstoffvorkommen am betreffenden Standort und nicht auf die Unternehmung bezieht.

6. Ergebnisse des Mitwirkungs- und Anhörungsverfahrens

Zu den Grundsätzen zur Versorgung mit Hartgesteinen wurde in den betroffenen Kantonen Bern, Graubünden, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, St. Gallen, Uri, Wallis und Waadt ein Mitwirkung vom 18.3.2008 bis 2.5.2008 durchgeführt und die weiteren Kantone bis Ende Mai zur Anhörung eingeladen. Insgesamt trafen 78 Eingaben ein: 22 Stellungnahmen stammten von den Kantonen, 14 von Regionen und Gemeinden, 26 von Organisationen und 16 von politischen Parteien, Privatpersonen oder weiteren Mitwirkenden. Von den Kantonen äusserten sich nicht nur die direkt von Hartsteinbrüchen betroffenen, sondern auch zahlreiche weitere Kantone (insgesamt 22 Kantone). In den Kantonen Bern, Graubünden, Nidwalden, St. Gallen, Waadt und Wallis trafen auch Stellungnahmen von Standortregionen oder –gemeinden von Hartsteinbrüchen ein.

Die meisten Mitwirkenden äusserten sich grundsätzlich positiv (12 Kantone, 5 Gemeinden, 13 Organisationen, 1 Partei) zum Entwurf der Sachplananpassung. Verschiedene Kantone (7) und die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) verzichteten auf eine Stellungnahme. Die Grundsätze werden einzig von den drei schweizerischen Umweltverbänden mit ihren Regionalsektionen (WWF, Pro Natura, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz) sowie im Zusammenhang mit dem Standort Arvel von mehreren Privatpersonen, der grünen Partei Waadt und SOS-Arvel abgelehnt.

Anhang 1: Prüfungsbericht nach Art. 17 RPV

Gegenstand: Sachplan Verkehr, Ergänzung Prüfungsunterlagen: Sachplanentwurf vom 13. November 2008
 Planende Bundesstelle: Bundesamt für Raumentwicklung Erläuterungen vom 13. November 2008

Feststellungen

Aspekte	Anforderungen	Befund	Beurteilung
Inhalt	Sachplanerarbeitung nötig (Art. 14 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 4 RPV)	Die Hartgesteinsversorgung ist für die nationalen Verkehrsinfrastrukturen von Bedeutung. Es bestehen jedoch Konflikte insbesondere mit dem Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung, welche eine Koordination auf Stufe Bund erfordern.	Anforderung erfüllt
	Konzeption der Sachplanfestlegungen zweckmässig (Art. 14 Abs. 2 und 3 RPV)	In den Grundsätzen zur Hartgesteinsversorgung zeigt der Bund, wann ein Standort für die Hartgesteinsversorgung von nationalem Interesse ist und wie mit den Konflikten in BLN-Objekten langfristig umzugehen ist.	Anforderung erfüllt
	Umfassende räumliche Koordination (Art. 2 und 3 RPV)	Die betroffenen Interessen wurden ermittelt, beurteilt und im Entscheid umfassend berücksichtigt. Die Koordination mit anderen Tätigkeiten von Bund und Kantonen ist sichergestellt.	Anforderung erfüllt
	Beitrag zur angestrebten räumlichen Entwicklung (Art. 1 RPG)	Die Hartgesteinsversorgung ist für die nationalen Verkehrsinfrastrukturen zentral. Mit den Grundsätzen können nachteilige Auswirkungen auf Bevölkerung, Wirtschaft und natürliche Lebensgrundlagen auf ein Minimum beschränkt werden.	Anforderung erfüllt
	Vereinbarkeit mit geltenden Planungen und Vorschriften (Art. 2 RPV)	Die Sachplanfestlegungen sind mit den bestehenden Sachplänen und den Richtplänen der Kantone vereinbar.	Anforderung erfüllt
	Voraussetzungen für die Festsetzung konkreter Vorhaben (Art. 15 Abs. 3 RPV)	Im Sachplan werden keine konkreten Vorhaben festgesetzt.	Anforderung erfüllt
Verfahren	Zusammenarbeit mit dem ARE und den weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben (Art. 17 und 18 RPV)	Die Sachplananpassung wurde unter der Federführung des ARE in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Bundesstellen BAFU, BAV und ASTRA erarbeitet. Die weiteren Behörden des Bundes, der Kantone und die betroffenen Organisationen wurden im Rahmen einer externen Begleitgruppe in den Planungsprozess frühzeitig und aktiv einbezogen.	Anforderung erfüllt
	Anhörung der Kantone und Gemeinden (Art. 19 Abs. 1 und 2 RPV)	Die Kantone hatten im April/Mai 2008 Gelegenheit, sich offiziell zum Entwurf der Sachplananpassung zu äussern. Da der Sachplaninhalt nicht räumlich konkretisiert ist, erübrigte sich eine Anhörung von Gemeinden.	Anforderung erfüllt
	Information und Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 19 Abs. 3 und 4 RPV)	Die Anpassung des Sachplanentwurf wurde im Bundesblatt publiziert. Jedermann konnte Einwendungen anbringen. Der Anhang 2 zur Erläuterung des Sachplans Verkehr zeigt, wie die Einwendungen berücksichtigt wurden.	Anforderung erfüllt

Aspekte	Anforderungen	Befund	Beurteilung
	Kontrolle der Vereinbarkeit mit der kantonalen Richtplanung (Art. 20 RPV)	Die Kantone hatten im September/Oktober 2008 die Gelegenheit, noch vorhandene Widersprüche zur kantonalen Richtplanung festzustellen und es wurden keine Differenzen festgestellt.	<i>Anforderung erfüllt</i>
Form	Form der Sachplanfestlegungen (Art. 15 RPV)	Räumlich konkrete Aussagen werden textlich und kartographisch dargestellt. Text und Karten geben Aufschluss über die zum Verständnis der Festlegungen erforderlichen Zusammenhänge	<i>Anforderung erfüllt</i>
	Erläuterungen (Art. 16 RPV)	Die Erläuterungen (inkl. Anhänge) enthalten Informationen über den Ablauf der Planung und über die Art und Weise der Berücksichtigung der verschiedenen Interessen.	<i>Anforderung erfüllt</i>
	Veröffentlichung (Art. 4 Abs. 3 RPG)	Die Sachplananpassung wird auf Internet veröffentlicht und kann bei der planenden Stelle, beim ARE und bei den Raumplanungsfachstellen der Kantone konsultiert werden.	<i>Anforderung erfüllt</i>

Synthese

Inhalt, Verfahren und Form des Sachplans entsprechen den Anforderungen des Raumplanungsrechts. Die Voraussetzungen sind somit erfüllt, um ihn als Sachplan nach Art. 13 RPG verabschieden zu können.

Bern, den 17. November 2008

BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG
Der Direktor

Prof. Dr. Pierre-Alain Rumley

Anhang 2: Erläuterungen Sachplan Verkehr, Teil Programm, Grundsätze zur Hartgesteinsversorgung Bericht über die Mitwirkung und Anhörung (ARE, 8. Juni 2008, ergänzt)

1. Zum Mitwirkungs- und Anhörungsprozess

Zur Ergänzung des Sachplans Verkehr mit Grundsätzen zur Versorgung mit Hartgesteinen wurde in den betroffenen Kantonen Bern, Graubünden, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, St. Gallen, Uri, Wallis und Waadt ein Mitwirkungsprozess vom 18.3.2008 bis 2.5.2008 durchgeführt und die weiteren Kantone bis Ende Mai zur Anhörung eingeladen. Insgesamt trafen 78 Eingaben ein: 22 Stellungnahmen stammen von den Kantonen, 14 von Regionen und Gemeinden, 26 von Organisationen und 16 von politischen Parteien, Privatpersonen oder weiteren Mitwirkenden.

Nebst den direkt betroffenen Kantonen äusserten sich weitere Kantone zum Sachplanentwurf (insgesamt 22 Kantone). Der Umgang mit dem Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN) hat auch für jene Kantone, die nicht direkt mit Hartsteinbrüchen konfrontiert sind, starken präjudiziellen Charakter, weshalb sie sich zu dieser Frage eingehend äusserten. Wesentlich unterstützt wurde der Mitwirkungsprozess auch durch die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK), welche die Kantone auf die Wichtigkeit der Angelegenheit aufmerksam machte und sie zur sachlichen Stellungnahme aufforderte.

Seitens der Organisationen nahmen alle grossen Umweltverbände, verschiedene Vertreter der Baubranche und die schweizerischen Bahngesellschaften wie die SBB, BLS, Rhätische Bahn teil.

Aus einzelnen Kantonen - Bern, Graubünden, St. Gallen, Nidwalden, Waadt und Wallis - trafen auch Stellungnahmen von Standortregionen oder -gemeinden von Hartsteinbrüchen ein.

Viele Rückmeldungen (25) kommen aus dem Kanton Waadt. 12 Privatpersonen und auch zwei politische Parteien äusseren sich zum Hartsteinbruch Arvel, obwohl die Grundsätze zur Hartgesteinsversorgung diesbezüglich keine direkten Aussagen machen bzw. die konkrete Planung Aufgabe der Richt- und Nutzungsplanung des Kantons Waadt darstellt.

Die meisten Mitwirkenden (12 Kantone, 5 Gemeinden, 13 Organisationen, 1 Partei) **äusserten sich grundsätzlich positiv zur Sachplananpassung**. Verschiedene Kantone (7) und die BPUK verzichteten auf eine Stellungnahme. **Die Grundsätze werden von den drei schweizerischen Umweltverbänden** mit ihren Regionalsektionen (WWF, Pro Natura, Stiftung Landschafts-

schutz Schweiz) sowie im Zusammenhang mit dem Standort Arvel von mehreren Privatpersonen (12) und der Grünen Partei Waadt sowie SOS-Arvel **abgelehnt**.

2. Wichtigste Einwände und Anregungen

2.1 Zum Instrument Sachplan

Das vorgeschlagene Instrument „Sachplan“ wurde nicht grundsätzlich bestritten, es folgten jedoch mehrere Eingaben (Umweltverbände, Schweizerischer Geologen Verband, Kanton SG), welche einen eigenen Sachplan „Rohstoffversorgung“ wünschten oder dass in den bestehenden Grundsätzen zumindest einen Auftrag für eine Positivplanung (Kanton SG) integriert werden soll.

2.2 Bedarfszahlen 2 Mio t/a sowie jene zum Bahnschotterbedarf (600'000 t/a)

Mehrere Eingaben (insb. Umweltverbände und der Einwohnerverein Rans-Oberrädis) erachten die Bedarfszahl von 2 Mio. t/a für die Hartgesteinsversorgung als zu hoch und fordern mehr Transparenz und Objektivität bei der Festlegung. Sie sei zudem regelmässig zu überprüfen und auch an neue Entwicklungen anzupassen (Kanton NW). Die Umweltverbände sind nicht einverstanden, dass sie beim „Runden Tisch“ nicht mitwirken konnten und erwarten eine erneute, objektivere Beurteilung der Grundlagen bzw. der Bedarfszahlen.

Der Bahnschotterbedarf wird von Umweltverbänden und dem Einwohnerverein Rans-Oberrädis als zu gross erachtet, während er insbesondere vom Kanton Graubünden und der Rhätischen Bahn als zu tief beurteilt wird. Die SBB und die BLS sind mit den betreffenden Grundsätzen einverstanden.

2.3 Kriterium Nationales Interesse

Die Rückmeldungen zu den Kriterien des nationalen Interesses sind sehr breit: Ein Teil der Mitwirkenden würde auf die Schwellenwerte verzichten (z.B. Kantone AG, ZG), ein Teil würde sie erhöhen (z.B. WWF VD), ein anderer Teil erachtet sie zu hoch, da sie die regionalen Bedürfnisse und Voraussetzungen nicht berücksichtigen (GR, Rhätische Bahn) und einseitig die Interessen der SBB in den Vordergrund stellen. Mehrere kleine Standorte würden zudem die Eingriffe in die Landschaft vermindern und gleichzeitig die regionale Versorgung verbessern (Kantone GR, SH, AG, ZG, Schweizerischer

Gemeindeverband). Der Kanton Bern schlägt die Unterteilung der Schweiz in Versorgungsgebiete vor. Es werden auch Schwellenwerte für den Strassenbau (Strasse Schweiz/Bauen Schweiz) verlangt und verschiedene Vorschläge gemacht, damit nicht nur der jährliche Bedarf sondern auch das Gesamtvolumen eines Standortes oder das Verhältnis zwischen Volumen und Fläche in die Beurteilung des nationalen Interesses einfließen könnten. Bestritten werden die Schwellenwerte neben den Umweltorganisationen auch vom Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie.

2.4 Umgang mit dem BLN und der dazu gehörenden Interessenabwägung

Die meisten Eingaben (ca. 36) befassen sich mit dem Umgang des BLN-Inventars und der Interessenabwägung. Ein Teil der Eingaben erachtet die Inhalte des Sachplans zum BLN-Inventar als nicht notwendig, da dies Aufgabe der Interessenabwägung ist und Einzelfallweise beurteilt werden muss (z.B. Kanton BE). Mehrere Eingaben befürchten eine Schwächung des BLN (z.B. Umweltverbände, Kanton ZH) und weisen darauf hin, dass die parlamentarische Vollzugskontrolle den Auftrag erteilt hat, den Vollzug zu den BLN zu verbessern. Verschiedene Mitwirkende (z.B. Baubranche, Region Sarganserland-Walensee) erachten demgegenüber, dass der Bund zu starke Vorgaben zu den BLN macht, die dem Abbau von Hartgesteinen zu wenig Rechnung tragen. Verschiedene Eingaben (z.B. Kantone GR, VS) machen darauf aufmerksam, dass BLN-Objekte nicht „ungeschmälert“ erhalten werden können, wenn Hartsteinbrüche erstellt werden und verlangen entweder eine Streichung des ersten Absatzes von Grundsatz 4 oder deren Umformulierung.

2.5 Schutz der Landschaft und der Wohngebiete vor Hartsteinbrüchen

Insbesondere von regionalen und lokalen Organisationen sowie Gemeinden wurde die Bedeutung des Immissionsschutzes vor Hartsteinbrüchen vor allem für Wohngebiete hervorgehoben. Dabei sind auch weiteren Anlagen (Verarbeitungs- und Verteilungsanlagen) einzubeziehen. Auf Aspekte wie die Rekultivierung sei speziell hinzuweisen (Schweizerischer Gemeindeverband).

2.6 Weiteres

Aus dem Kanton Waadt betreffen 19 Eingaben den Hartsteinbruch Arvel. 12 Privatpersonen und der Verein SOS-Arvel sehen mit dem Vorhaben Arvel die Landschaftsregion des oberen Genfersees bedroht. Die Pro-

duktion des Bahnschotters hat für sie im Gegensatz zum Landschaftsraum keine nationale Bedeutung und ist ersetzbar.

Aus dem Kanton Graubünden gab es mehrere Eingaben, welche die Ergänzung zur Hinweiskarte mit dem Standort Farriola und auch weiteren wünschten, um eine gleichwertige Versorgung der Schweiz zu gewährleisten. In 3 Eingaben aus dem Kanton St. Gallen wurde die Bedeutung des Hargesteinspotenzials von Campiun hervorgehoben und der Antrag gestellt, Sevelen Campiun als „Region mit grossen Hartsteinbrüchen“ zu bezeichnen. Demgegenüber wurde in einer weiteren Stellungnahme auf die massiven Beeinträchtigungen des Steinbruchs Campiuns aufmerksam gemacht.

3. Anpassungen

3.1 Grundsätzliches

Die mehrheitlich positiven Stellungnahmen, welche auch kritische Anmerkungen erhalten, zeigen, dass die eingeschlagene Stossrichtung, Grundsätze zur Hartgesteinsversorgung im Sachplan Verkehrs zu regeln, beibehalten werden kann. Das Anliegen, einen eigenen Sachplan zur Rohstoffversorgung zu bilden, ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich, da der Bund keine genügende verfassungsrechtliche Kompetenz in der Rohstoffversorgung besitzt (Aufgabe der Kantone). Eine Positivplanung des Bundes würde deshalb auch nicht von einer Mehrheit der Kantone unterstützt.

Mit den Potenzialkarten zu den Hartgesteinvorkommen und den Inventargrundlagen des Bundes und zum Teil der Kantone stellt der Bund bereits eine wichtige Planungsgrundlage für die Kantone und die Gemeinden zur Verfügung.

3.2 Bedarfszahlen

Die Bedarfszahl von 2 Millionen Tonnen Hartgestein pro Jahr von den Umweltorganisationen kritisiert. Diese Bedarfszahl wurde anlässlich des „Runden Tisches“ im Zeitraum vom 1. Juni 2001 bis 31. Januar 2003 ermittelt. Da die Umweltverbände nicht daran teilnehmen konnten, soll ihnen der entsprechende Bericht des Mediators zugestellt werden. Bei der Festlegung der Bedarfszahl wurden auch künftige Entwicklungen (Alpentransit), Recycling, Importe und auch schotterfreie Bahnstrecken mitberücksichtigt. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass in ein paar Jahren die Situation der Hartgesteinsversorgung anderst beurteilt wird. Aus diesem Grund wurde **ein neuer Grundsatz (Grundsatz 7) aufgenommen. Dieser sieht die periodische Überprüfung der**

Grundlagen der Sachplananpassung vor. Die Bedarfszahl von 2 Mio. t/a wurde aus dem ersten Grundsatz entnommen. In den Erläuterungen ist präzisiert, dass die periodische Überprüfung im Rahmen des „Runden Tisches“ erfolgt, erweitert mit weiteren Vertretern (z.B. Kantone, Umweltverbände). Auf eine genaue Bezeichnung des Zeitpunktes wurde verzichtet. Eine Überprüfung und Aktualisierung der Zahlen zur Hartgesteinsversorgung dürfte in 5 Jahren sinnvoll sein, zumal zu diesem Zeitpunkt auch Klarheit über Alternativstandorte ausserhalb der BLN bestehen sollte.

3.3 Nationales Interesse

Aufgrund der Erfahrungen sind die quantitativen Umschreibungen des nationalen Interesses an Hartsteinbrüchen gut gewählt. Mit einem Verzicht auf die Schwellenwerte (5% Anteil am schweizerischen Bahnschotterbedarf sowie 10% Anteil am schweizerischen Gesamtbedarf Hartgesteine) würde der Grundsatz wesentlich an Klarheit verlieren. Sowohl eine Erhöhung als auch eine Senkung der Schwellenwerte würde entweder nur zu ganz wenigen grossen Werken oder zu zahlreichen kleinen Werken in den Regionen führen. Das Argument, dass mit kleineren Hartsteinbrüchen die Landschaft geschont würde, ist insofern unzutreffend, als jeder Steinbruch (auch kleinere) sehr rasch gut sichtbare Eingriffe im Landschaftsbild ergeben. Für die nationalen Infrastrukturen sind zudem auch grosse Mengen notwendig, die nur mit einer effizienten Steinbruch-Infrastruktur erzeugt werden können. Eine Unterteilung der schweizerischen Versorgung in Versorgungsgebiete ist insofern nicht sinnvoll, als die Schweiz für die Bildung solcher Regionen zu klein ist. Diese Begründungen wurden im Erläuterungstext ergänzt.

Es ist richtig, dass die quantitativen Umschreibungen sich nicht nur an Jahreslieferungen bemessen dürfen, sondern auch das Gesamtvolumen wesentlich ist. Diese Überlegung wurde aufgenommen, indem im Erläuterungstext präzisiert wurde, dass es sich bei den jährlichen Abbaumengen jeweils um das längjährige Mittel handeln muss.

Wichtig ist, dass der Transport möglichst umweltfreundlich erfolgt. Deshalb wurde der Grundsatz 3, welcher die Standortanforderungen beschreibt, mit der Anforderung an einen Bahn-Anschluss ergänzt.

3.4 Umgang mit dem BLN/Interessenabwägung

Das Gebot einer ungeschmäleren Erhaltung (Grundsatz 4) bezieht sich auf die Schutzziele des betreffenden BLN-Objektes. Dies bedeutet, dass auch in BLN-Gebieten ein Hartgesteinsabbau nicht auszuschliessen ist,

sofern die Schutzziele nicht verletzt werden. Dies ist in den Erläuterungen entsprechend ausgeführt.

Eine Konkretisierung der Evaluation für die Alternativstandorte ausserhalb der BLN ist insofern nicht notwendig, als die Aufgabenteilung und Zielsetzung klar sind: Die Branche ist zuständig, dass nun möglichst rasch entsprechende Alternativen ausserhalb der BLN gefunden werden, damit spätestens 2020 neue Hartsteinbrüche realisiert sind. Sowohl der Bund als auch die Kantone verfügen nicht über die Mittel und das unternehmerische Wissen, neue Standorte zu planen.

Damit die Grundsätze des Sachplans in wenigen Jahren nicht wieder dem Bundesrat vorgelegt werden müssen, wurde die Passage zur kurz- und mittelfristigen Lösung aus dem Grundsatz 4 entnommen und im Einführungstext integriert. Langfristig sind neue Abbaustandorte ausserhalb der BLN zu suchen, kurz- bis mittelfristig kann dieses Ziel wie die Erläuterungen zum Stand der Hartgesteinsversorgung aufzeigen, noch nicht erfüllt werden.

Auf weitere Vorschläge wie der Schutz der BLN-Objekte abzuschwächen oder Hartsteinbrüche in BLN-Gebieten auszuschliessen konnte nicht eingetreten werden.

3.5 Umgang mit schützenswerten Landschaften und Wohngebieten

Einige Eingaben erachten diesen Grundsatz als nicht notwendig, da er bestehendes Recht wiedergibt. Da ein Sachplan eine umfassende Betrachtung anstellen muss, ist es wichtig, dass diese Hinweise trotz geltendem Recht Bestandteil der Grundsätze sind. In einigen Eingaben werden verschiedene Ergänzungen angebracht. U.a. soll auch auf die Wirkung auf **Produktions- und Verteilanlagen** der Hartsteinbrüche aufmerksam gemacht werden und im Weiteren ist eine **Rekultivierung** der Standorte von grosser Bedeutung. Zudem müssen Hartsteinbrüche auch **im Einklang mit Parkprojekten** stehen. Diese Anliegen wurden übernommen und auch mit dem Aspekt der Renaturierung ergänzt.

3.6. Planungshilfe

Der Grundsatz 6 zur Planungshilfe stellt kein Grundsatz sondern eine Information dar. **Deshalb konnte er gestrichen und dafür in den Erläuterungen aufgenommen werden.**

3.7 Hinweise zu Standorten

In mehreren Eingaben von Privaten wurde auf die Problematik des Hartsteinbruchs Arvel hingewiesen. Sie wird zur Kenntnis genommen. Es ist Aufgabe des Kantons, im Rahmen des Planungsverfahrens die entsprechenden Rückmeldungen aufzunehmen. **Die Umsetzung hat jedoch, wie dies im Grundsatz 6 festgelegt wurde, im Rahmen des kantonalen Planungsverfahrens mit der entsprechenden Interessenabwägung zu erfolgen.** Dem Wunsch des Kantons Graubünden, den Standort Farriola in der Hinweiskarte aufzunehmen, kann zurzeit nicht entsprochen werden, da sich der betreffende Steinbruch noch im Präqualifikationsverfahren befindet. Die Karte kann aber nach Bedarf angepasst werden. Die Karte „Verkehrsinfrastrukturen und Rohstoffversorgung“ wurde gestrichen, da sie missverstanden wurde. Im Weiteren wurde der Standort Starckenbach aufgrund der Rückmeldung des Kantons St. Gallen von der Hinweiskarte gestrichen.

4. Zusammenstellung der Stellungnahmen mit Kommentar zur Berücksichtigung

4.1 Auflistung der Mitwirkenden

Kantone

AG, Abteilung Raumentwicklung
 AI, Amt für Raumentwicklung
 AR, Planungsamt,
 BE, Amt für Gemeinden und Raumordnung
 BL, Amt für Raumplanung
 BPUK, Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz
 BS, Hochbau- und Planungsamt
 FR, Bau- und Raumplanungsamt
 GE, Domaine de l'aménagement du territoire
 GL, Fachstelle für Raumentwicklung
 GR, Regierung
 LU, Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation
 NW, Baudirektion
 OW, Amt für Wald und Raumentwicklung
 SG, Baudepartement
 SH, Planungs- und Naturschutzamt
 SZ, Justizdepartement
 TG, Departement für Bau und Umwelt
 TI, Sezione dello sviluppo territoriale
 VD, Mehrere Ämter, Leitung Service des eaux, sols et assainissement (SESA)
 VS, Departement für Volkswirtschaft und Raumentwicklung
 ZG, Amt für Raumplanung
 ZH, Amt für Raumordnung und Vermessung

Regionen und Gemeinden

AdcV, Association de Communes Vaudoises
 Beatenberg
 Chgemeinden, Schweizerischer Gemeindeverband
 Ennetmoos
 Kandergrund
 Mittelbünden, Region Mittelbünden
 Monthey, Bâtiments & Urbanisme
 Rorschach, Regio Rorschach-Bodensee
 Sils I. D.
 Sevelen, Ortsgemeinde Sevelen
 Stansstad
 Toggenburg
 UCV, Union des communes vaudoises
 Walensee, Region Sarganserland-Walensee
 EVRO, Einwohnervereine Rans-Oberräfis

Organisationen

ARGE_ELA
 AVGD, Association vaudoise des exploitants de gravières et carrières
 Bauenschweiz, Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft
 BLS, BLS AG, Infrastruktur
 BVKSG, Baumeisterverband Kanton St. Gallen
 CHGEOL, Schweizerischer Geologen Verband
 CVC, Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie
 FPV, Fédération patronale vaudoise
 FRS, strasseschweiz, Hans Koller
 FSKB, Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie
 Infra, Fachverband
 Pronatura, pro natura Schweiz
 Pronatura_SG, pro natura St. Gallen-Appenzel
 Pronatura_VD, pro natura Vaud
 RhB, Rhätische Bah
 SBB, Schweizerische Bundesbahnen SBB, Ingenieurbau
 SBV, Schweizerischer Baumeisterverband
 sl, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
 SOS-Arvel, B. Sergent, président
 TPCI, Transports Publis du Chablais SA
 Travys
 VÖV, Verband öffentlicher Verkehr
 WWF, WWF Schweiz
 WWF_VD, WWF Vaud

Private, Parteien und weitere

Holcim, Basaltstein AG und Holcim AG
 P1-P12, Privatpersonen
 Parti libéral, Parti libéral vaudois
 Swisstopo, Bundesamt für Landestopographie swisstopo, Landesgeologie
 Verts, les Verts vaudois

4.2 Zusammenfassung der Stellungnahmen mit Kommentar

In der rechten Spalte findet sich eine kurze Begründung, auf welche Weise dem Anliegen entsprochen wurde (fett umrahmt) oder warum das Anliegen nicht aufgenommen werden konnte

Keine Bemerkungen

1	BPUK	Verzicht auf Stellungnahme. Die BPUK hat schon früher mitgeteilt, dass sie die Vorbereitungsarbeiten und das vorliegende Resultat grundsätzlich begrüsst ohne in die einzelnen kantonalen Kompetenzen einzugreifen. Sie hat im Vorfeld die Kantone auf die Wichtigkeit des Anliegens hingewiesen und die Kantone aufgefordert, sich sachlich fundiert und positiv zu äusseren und den Fragen volle Aufmerksamkeit zu widmen.
2	AI	Verzicht auf eine detaillierte Stellungnahme, da die räumliche Entwicklung des Kantons vom Sachplan nicht berührt wird.
3	BL	Keine Stellungnahme, da der Kanton über keine potenziellen Vorkommen verfügt.
4	BS	Verzicht auf eine Stellungnahme, da der Kanton nicht betroffen ist
5	GL	Keine Bemerkungen, da es im Kanton Glarus momentan und in nächster Zukunft keine Hartsteinbrüche geben. Es existieren nur geringe BLN-Flächen sowie eine grössere Moorlandschaft, die aber aufgrund der fehlenden Erschliessungsmöglichkeiten sich nicht als Abbaugelände eignen.
6	SZ	Weil sich keine neuen Erkenntnisse ergeben haben, wird auf eine Stellungnahme verzichtet.
7	travys	Keine Bemerkungen

Zustimmung

8-19 Kantone, 20-27 Regionen und Gemeinden, 29-34 Wirtschafts- und Branchenvertreter, 35-38 Bahnen und Verkehrsorganisationen, 39-40 Weitere

8	AG	Der grundsätzliche Lösungsansatz einer Definition der nationalen Interessen über einen Sachplan als Ergänzung zu anderen Bundesinteressen, hier BLN, wird unterstützt.
9	BE	Zielsetzung zur Sicherung der Versorgung mit Hartgesteinen für die nationalen Infrastrukturen wird unterstützt, es sind jedoch keine besonderen Regeln für eine Interessenabwägung mit den BLN notwendig.
10	GE	Der Kanton verfügt über keine Hartsteinbrüche (Bezug aus Frankreich) und unterstützt die definierten Ziele.
11	GR	Grundsätzlich mit dem Vorgehen und der Integration der Grundsätze in den Sachplan Verkehr einverstanden. Neue Terminologie (Grund- und Ergänzungsnetz) wird begrüsst.
12	LU	Die vorgesehenen Grundsätze für die Versorgung mit Hartgestein im Sachplan Verkehr werden als zweck- und verhältnismässig beurteilt. Die potenziellen Abbaugelände von Hartgesteinen im Kanton Luzern werden als nicht relevant für die Sicherstellung der Hartgesteinsversorgung im nationalen Interesse erachtet.
13	NW	Grundsätzlich mit dem Entwurf einverstanden.
14	SG	Der Kanton SG stimmt der Anpassung des Sachplans Verkehrs mit Grundsätzen zur Hartgesteinsversorgung zu. Es macht aus Sicht Luftreinhaltung und Energieeinsparung Sinn, dass einheimisches Hartgestein für den Strassen- und Eisenbahnbau zum Einsatz kommt.
15	SH	Die Definition des nationalen Interesses versehen mit Grundsätzen und Anforderungen für die notwendige Interessenabwägung wird begrüsst.
16	TG	Die Grundsätze werden in der vorgeschlagenen Form unterstützt.
17	TI	In generale rileviamo che le esigenze poste dalle parti sono state soddisfatte e che l'approvvigionamento svizzero a medio termine in roccia dura può essere garantito.
18	VD	Die Grundsätze ermöglichen eine umfassende Interessenabwägung und werden unterstützt.
19	VS	Der vorliegende Entwurf stimmt grundsätzlich mit den kantonalen Strategiezielen überein.
20	Beatenberg	Mit den Grundsätzen einverstanden.
21	CHgemeinden	Grundsätze für die Versorgung und Integration in den Sachplan Verkehr wird vollumfänglich unterstützt. Die formulierten Grundsätze helfen für die einheitliche Beurteilung und die Interessenabwägung.
22	Ennetmoos	Grundsätzlich mit dem Entwurf einverstanden.
23	Kandergrund	Mit den Grundsätzen einverstanden. Der Betrieb Mitholz ist für die Gemeinde als grosser Arbeitgeber sehr wichtig und trägt zur Verlangsamung der Abwanderung bei.
24	Rorschach	Der Vorstand erhebt keine Einwände.
25	Stansstad	Grundsätzlich mit dem Entwurf einverstanden.
26	UCV	Die nationale Planung berücksichtigt ebenso die Erhaltung der Landschaften als auch die wirtschaftliche Versorgung. Die Vereinigung hofft, dass dies die vorgesehene Erweiterung beim Steinbruch Arvel deblockieren wird.

27	Walensee	Die Gemeinde Amden unterstützt mit ihrer Eingabe die Absicht des Sachplans.
28	AVGD, FPV	Grundsätzliche Zustimmung
29	BVKSG	Gutheissung der vorgeschlagenen Anpassung des Sachplans Verkehrs, mit welchem das nationale Interesse an einer dauerhaften Versorgung mit Hartgestein verbindlich festgestellt wird.
31	bauenschweiz	Grundsätze für die Versorgung im Allgemeinen begrüsst.
31	CVC	Die Vereinigung ist sehr glücklich, dass rasch eine koherente nationale Planung erarbeitet werden konnte, welche das notwendige Gleichgewicht zwischen der Erhaltung der Landschaft und der wirtschaftlichen Versorgung sichert. Die Vereinigung hofft, dass dies die vorgesehene Erweiterung beim Steinbruch Arvel deblockieren wird.
32	FRS	Grundsätze werden begrüsst.
33	infra	Grundsätze werden unterstützt.
34	SBV	Die Stossrichtung der Grundsätze für die direkt betroffene Branche stimmt und wird unterstützt.
35	BLS	Unterstützt die Bestrebungen des Bundes und ist mit den Grundsätzen prinzipiell einverstanden
36	SBB	Unterstützt die vorgelegten Grundsätze.
37	TPC	Den Grundsätzen wird zugestimmt
38	VÖV	An einer langfristigen Versorgungssicherheit mit Hartgestein für die Verwendung als qualitativ hinreichender Bahnschotter interessiert
39	CHGEOL	Wird sehr begrüsst, künftig wird die Nutzung des Untergrundes auf Bundesebene einheitlich zu regeln sein.
40	Parti libéral	Den Grundsätzen und der Ergänzung des Sachplans Verkehrs wird zugestimmt

Ablehnung

41-46 Umweltorganisationen, 47-48 SOS-Arvel und Private

41	WWF	Die Ergänzung des Sachplans in dieser Form ist nicht akzeptabel, es besteht aber Interesse an einer raschen nationalen Lösung der Problematik.	Die Grundlage des Runden Tisches, welche Basis für den Bedarf von 2 Mio t/a ist, soll zugänglich gemacht werden. Die Grundlagen zur Hartgesteinsversorgung soll zudem periodisch überprüft werden (neuer Grundsatz 7).
42	WWF_VD	Fordert eine objektive Studie, an der niemand beteiligt ist, der ein Interesse daran hat, neue Steinbrüche zu eröffnen. Ausserdem muss eine Analyse der Alternativen erfolgen. Es ist zudem nicht ersichtlich, wie „nationale Bedeutung“ zustande kam.	
43	Pronatura	Grundsätze sind teilweise nicht nachvollziehbar und es fehlen wichtige Ergänzungen. Der Schutz der BLN-Objekte wird nicht verbessert, deshalb werden sie in der vorliegenden Form abgelehnt	
44	Pronatura_SG	Der Sachplan trägt nicht zum Schutz der BLN-Gebiete bei. Es fehlt die Forderung des Bundes nach Nachhaltigkeit, da die Kantone nicht zum Recycling von Hartgestein verpflichtet werden. Der Sachplan wird in der vorliegenden Form abgelehnt.	
45	Pronatura_VD	Die Grundsätze werden abgelehnt, da keine Transparenz zum Bedarf besteht und es nicht verstanden wird, dass zwei Bundesämter alles machen, um die klaren Bundesgerichtsurteile zu Campiun und Arvel umzukehren.	
46	sl	Entwurf wird abgelehnt, eine nationale Planung ist aber rasch anzugehen, an der sich die sl beteiligen würde.	
47	P1, P2, P5, P7, P8, SOS-Arvel	Es handelt sich nicht um eine seriöse und vollständige Planung der für die Schweiz nutzbaren Hartgesteine, um die langfristige Versorgung zu sichern. Es gibt keinen Grund, dass eine autonome Versorgung mit Gesteinen notwendig ist.	
48	Verts	Les Verts vaudois s'opposent aux options prises dans le documents mis en consultation.	

Umgang mit BLN

49	FR	Die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz befürchtet eine Schwächung der BLN-Objekte. La manière dont la question de l'approvisionnement de notre pays en roches dures a été abordée n'est pas adéquate. Nous estimons que la présence d'une IFP continuera à être un critère d'exclusion pour l'exploitation d'une carrière dans le canton de Fribourg.	Der Grundsatz 4 entspricht Art. 6 NHG sowie der heutigen Praxis bzgl. des Umgangs mit den BLN-Objekten.
50	GR	Die Sachplanergänzung stärkt das BLN und nicht die Versorgung mit Hartgesteinen, was in die falsche Richtung zielt. Die BLN-	

		Gebiete dürfen die wirtschaftlichen Potenziale im Alpenraum nicht schwächen.	
51	OW	In Bezug auf eine ungeschmälerete Erhaltung der BLN-Objekte gibt es noch ungelöste Fragen. Die laufenden Arbeiten zur Beurteilung der BLN-Gebiete sind noch wenig weit. Eine Beurteilung und Interessenabwägung sind aus diesem Grund noch nicht möglich. Es bleibt die Frage, ob eine Gewinnung von Hartgesteinen im genannten Ausmass ohne unterirdischen Abbau landschaftsverträglich erfolgen kann.	Das Projekt Aufwertung BLN wird noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Bei konkreten Projekten kann die Erarbeitung der neuen Schutzziele vorgezogen werden, so dass eine Interessenabwägung möglich ist.
52	SG	Es muss grundsätzlich möglich sein, auch in BLN-Gebieten nach einer Interessenabwägung Hartgesteine abzubauen und trotzdem der Landschaft grösstmöglichen Schutz zu geben.	Hartgesteinsabbau in den BLN-Objekten wird nicht vollständig ausgeschlossen.
53	VS	Nous demandons que, pour les nouveaux projets d'exploitations dans des objets IFP ou autres objets de protections d'importance nationale, une juste pesée des intérêts en présence soit assurée, au sens de l'art 6 LPN.	Der Grundsatz 4 entspricht Art. 6 NHG sowie der heutigen Praxis bzgl. des Umgangs mit den BLN-Objekten. Die Hartgesteinsprodukte sind in Normen geregelt.
54	ZG	Interessenabwägung hat präjudiziellen Charakter und damit Einfluss auf den Kanton	
55	ZH	Es besteht ein Interesse an einer zweckmässigen Regelung für den Umgang mit dem BLN. Es sind hohe Anforderungen an eine Interessenabwägung zwischen wirtschaftlichen Interesse und der Erhaltung der BLN-Gebiete zu stellen. Eine allfällige Relativierung des Schutzes der BLN könnte sich als unerwünschtes Präjudiz für weitergehende Lockerungen erweisen. Es fehlt der Nachweis zur Reduktion der jährlich verbauten Mengen an Hartgestein (z.B. durch Ersatz von Gesteinen mit minderer Qualität). Die Interessenabwägung wird einseitig zu Lasten der BLN-Gebiete vorgenommen und steht damit im Widerspruch mit dem Raumplanungsrecht und greift zudem in die Planungshoheit der Kantone ein.	
56	Walensee	Der Abbau von Hartgestein soll gemäss der Gemeinde Amden grundsätzlich auch im BLN-Gebiet möglich sein (nicht nur „unter Wahrung des gesetzlichen Geotes der grösstmöglichen Schonung“). Bei der BLN-Perimeter Festlegung war noch nicht bekannt, dass die Vorkommen eine solche Bedeutung haben.	
57	BLS	Begrüssung der Regelung mittels vorgeschlagener Grundsätze	
58	VÖV	Auffassung wird geteilt, dass ein Hartgesteinsabbau in Schutzgebieten (BLN) nur möglich sein soll, wenn es sich um geringfügige Beeinträchtigungen handelt. Es ist richtig, dass die Beeinträchtigung der Landschaft und die ökologischen Beeinträchtigungen durch lange Transportwege abgewogen werden.	
59	Pronatura_VD	Die Wichtigkeit erfordert es, einen eigenen Sachplan für die Hartgesteinsstandorte zu erarbeiten. Es muss sich dabei gemäss dem Bundesgerichtsurteil um eine Positivplanung handeln.	Positivplanung entspricht nicht den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen.
60	Pronatura	Gemäss der GPK des Nationalrates vom 3.9.03 ist die Erfolgsbilanz des BLN ungenügend. Es ist eine dringende Bundesaufgabe, den Vollzug und den Schutz des BLN-Inventars zu verbessern.	Die Grundsätze zur Hartgesteinsversorgung unterstützen den Auftrag, die Schutzwirkung des BLN künftig zu verbessern.
61	sl	Die Behörden haben die Aufgabe zusammen mit den Umweltorganisationen die Wirkung des BLN zu verbessern. Der vorliegende Entwurf schwächt jedoch die Werte der BLN-Objekte gewaltig und dieses Signal ist zu jedem Preis zu vermeiden. Der Entwurf macht den Anschein, dass er einzig dazu dient, die Projekte Zingel und Arvel in den BLN zu bewilligen.	
62	WWF	Der WWF ist sehr enttäuscht, dass der Abbau in BLN-Gebieten insb. Arvel unvermindert weitergehen soll. Der Schutz der BLN-Objekte wird weiter geschwächt.	
63	WWF_VD	Bei der Abwägung zwischen Schutz der BLN und Abbau von Hartgesteinen findet letzteres zu oft den Vorzug. Die Ziele des Schutzes der BLN-Gebiete müssen besser berücksichtigt werden.	

64	Verts	Es ist eine absolute Priorität, dass ab sofort bis 2020 spätestens neue Hartsteinbrüche ausserhalb der BLN geplant werden, bevor neue Standorte insb. Arvel und Zingel genutzt werden. Der Bedarf von Hartgesteinen für Bahnschotter und für die Strassen ist mit einer Wiederverwertung zu reduzieren. Der Transport muss mit der Bahn erfolgen.	Der Grundsatz 4 sieht vor, dass neue Hartsteinbrüche ausserhalb der BLN geplant werden. Der Transport mit der Bahn ist als Standortanforderung in Grundsatz 3 enthalten.
----	-------	---	--

Bemerkung zum Sachplan Verkehr/Instrumentarium

65	FR	Die Probleme der Versorgungssicherheit können nicht mit einer Planung gelöst werden, die auf sehr allgemeinen Kriterien gründen. Die Potenzialkarte ist unvollständig in Bezug auf die komplexen und vielfältigen Kriterien und notwendigen Verfahren, welche für die Realisierung eines Projekts notwendig sind. Pour les „sites“ fribourgeois, nous n'arrivons pas à imaginer des possibilités d'accès raisonnables pour une exploitation telle que vous la recherchez.	Die Planung der Hartgesteinsversorgung ist eine Verbundaufgabe zwischen Privaten, den Gemeinden, den Kantonen und dem Bund. Die vorliegenden Grundsätze schliessen eine wichtige Lücke auf nationaler Ebene. Die Potenzialkarten sind auf die Grobplanung und nicht auf die Detailplanung ausgerichtet.
66	GR	Konzept erweckt den Eindruck, dass es einseitig auf die Bedürfnisse der grossen Eisenbahnen (insb. SBB) ausgerichtet ist und wichtige Rahmenbedingungen wie die Netzdichte ausser Acht gelassen werden. Wettbewerbsnachteile für kleinere Bahnen sind zu verhindern.	Die Grundsätze im Sachplan Verkehr müssen auf die nationalen Interessen und Infrastrukturen ausgerichtet sein. Auch kleinere Bahnen können von den Grundsätzen 1 und 2 profitieren.
67	GR	Der Mindestbedarf von 600'000 t/a Bahnschotter ist zu knapp bemessen (700-800'000 t/a).	Der Mindestbedarf für Bahnschotter wurde von der ASTRA-Studie und den Grundlagen vom Runden Tisch abgeleitet. Er entspricht auch der Brutto Bedarfsmenge von 2 Mio t/a (ca. ein Drittel davon ist Bahnschotter).
68	NW	Der Kanton unterstützt die Vorgehensweise, die Konflikte nicht mit einer Vereinbarung, sondern im Sachplan Verkehr als Teil Programm mit Grundsätzen zur Hartgesteinsversorgung zu lösen. Damit sind Verbindlichkeit, Verfahren und Genehmigung geregelt.	
69	NW	Mit den Potenzialkarten stellt der Bund eine wichtige Arbeitshilfe und Entscheidungsgrundlage für die Planung von alternativen Abbaustandorten ausserhalb der BLN-Gebiete auf. Dies ermöglicht eine Schonung der BLN-Gebiete.	
70	SG	Die Forderung des Bundesgerichts (zu Arvel) sind nur mit einer nationalen Positivplanung unter Leitung des Bundes umzusetzen. Antrag: Den Sachplan Verkehr mit einem entsprechenden Auftrag zu ergänzen.	Positivplanung entspricht nicht den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen.
71	VD	Der Sachplan enthält keine Details und die Detailplanung verbleibt weiterhin beim Kanton, der die verschiedenen Ansprüche prüfen muss. Dieses Vorgehen entspricht der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzfachstelle.	
72	AdCV	Nous n'avon pas décelé d'anomalies ou de prédispositions importantes en faveur ou défaveur des communes vaudoises concernées.	
73	Ennetmoos Stansstad	Die Vorgehensweise, die Konflikte nicht mit einer Vereinbarung, sondern im Sachplan Verkehr als Teil Programm mit Grundsätzen zur Hartgesteinsversorgung zu lösen, wird unterstützt. Damit sind Verbindlichkeit, Verfahren und Genehmigung geregelt.	
74	AVGD, FPV	Es sollte nicht nur Grundsätze sondern eine Weisung (Directive)	Die Kantone sind weiterhin

		erlassen werden, welche auch die kurz- und mittelfristige Hartgesteinsversorgung sicherstellt.	für die Planung zuständig. Eine weitergehende Bundesplanung entspricht nicht den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen.
75	FSKB	Sinnvoll, die wichtigsten Grundsätze in den Sachplan Verkehr aufzunehmen. Bund soll sich aber auf koordinative Tätigkeiten beschränken. Änderung des Textes (3. Abschnitt / 2. Satz) in: „...im Rahmen der Richtpläne auf nationaler Ebene koordiniert werden.“	Wie in den Erläuterungen festgehalten ist, kann der Bund im Rahmen der kant. Richtplanung seine Koordinationsaufgabe wahrnehmen.
76	RhB	Konzept ist einseitig auf die Interessen der grossen Bahnen (insb. SBB) ausgelegt. Es darf nicht sein, dass die SBB dank ihrer grossen Abnahmevermögen den Bedarf decken kann und den übrigen Unternehmungen der Zugang nicht gewährleistet ist	Die Grundsätze regeln einzig die Anforderungen an einen Standort in Bezug auf das nationale Interesse. Sie nehmen keinen Einfluss auf die Bezugsrechte der Bahnunternehmungen.
77	RhB	Der Gesamtbedarf von 600'000 t/a Bahnschotter der Klasse 1 ist zu knapp bemessen. Die SBB benötigt alleine bis 550'000 t/a bei einem Netzanteil von 60%. Ein Gesamtbedarf von 700'000-800'000 t/a ist realistischer (Rest Schotter Klasse 2)	In den Zahlen der SBB sind auch Lieferungen an Privatbahnen enthalten. Der SBB Netto-Bedarf beträgt bzgl. Bahnschotter 1. Klasse ca. 400'000 t/a, jener der übrigen Bahnen ca. 200'000 t/a.
78	pronatura	Die Absicht der nationalen Koordination wird begrüsst. Das Bundesgericht zu Arvel verlangt jedoch klar, dass Vorhaben ausserhalb der BLN bevorzugt werden sollen. Um dem Bundesgerichtsurteil gerecht zu werden, ist ein eigener Sachplan „Nationale Versorgung mit Steinen und Erde“ notwendig.	Ein eigener Sachplan „Nationale Versorgung mit Steinen und Erde“ entspricht nicht den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen.
79	sl	Die Absicht der nationalen Koordination wird begrüsst. Es sollte jedoch ein eigener nationaler Sachplan erarbeitet werden, der sich mit allen Primärressourcen und Materialien auseinandersetzt.	
80	sl	Es ist unverständlich, dass die Grundsätze bereits die Ergebnisse eine Planung betreffend Campiun und Arvel vorwegnehmen, welche noch gar nicht gestartet sind.	In den Erläuterungen wurde präzisiert, dass die Kantone die entsprechende Interessenabwägung vornehmen müssen.
81	WWF	Eine nationale bzw. überregionale Planung wird begrüsst, auch wenn die Zuständigkeit im Einzelfall bei den Kantonen bleibt. Der vorliegende Entwurf entspricht aber nicht den Anforderungen des Bundesgerichts sowie den Anforderungen an eine Sachplanung (Art. 14 ff RPG) nicht, da er selbst nicht für die Koordination sorgt und eine Gesamtschau der Interessen nicht erreicht wird. Dazu wäre ein eigener Sachplan Nationale Versorgung mit Steinen und Erde notwendig.	Ein eigener Sachplan „Nationale Versorgung mit Steinen und Erde“ entspricht nicht den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen.
82	WWF_VD	Koordination auf Bundesebene findet Zustimmung. Man würde allerdings einen eigenen Sachplan für die Hartgesteine vorziehen.	
83	Swisstopo	Nutzungskonflikte bestehen nicht nur bei Hartgesteinen. Lösung in einer Ergänzung im Sachplan Verkehr ist wenig verständlich und sicher nicht umfassend.	

1. Einleitung

84	GR	Die Aussage über die Verteilung der potenziellen Hartgesteinsvorkommen in der Schweiz ist nicht korrekt. Es gibt auch im Kanton Graubünden weitere Vorkommen insb. Sils i.d. (Campi) und Filisur (Farriola) und kleinere Vorkommen. Antrag: Text und Karte ergänzen.	Die Darstellung des Hartgesteinsvorkommens richtet sich nach den Erkenntnissen der schweizerischen Geotechnischen Kommission
85	VD	Bahnschotter erster Klasse kann nur ausnahmsweise ersetzt werden.	

86	EVRO	Die Aussage „hochwertige Hartgesteinsvorkommen sind im In- und Ausland stark begrenzt“ ist zu präzisieren, dass die <u>Abbaumöglichkeiten</u> der Vorkommen begrenzt sind.	Wurde präzisiert.
87	AVGD, FPV	Der Bund sollte nicht nur die Hartgesteinsversorgung bei seiner eigenen Infrastruktur sondern auch jene des übrigen Netzes garantieren. Es sind auch die Bedürfnisse der peripheren Regionen zu berücksichtigen.	Die Grundsätze im Sachplan Verkehr müssen auf die nationalen Interessen und Infrastrukturen ausgerichtet sein.

2. Grundsätze

88	AG	Die Mindestgrösse für einen Standort von nationalem Interesse fördert grosse Anlagen und damit auch grosse Landschaftseingriffe. Als Präjudiz für andere Themen ist es vorstellbar, dass mit einer Anzahl kleineren Anlagen im nationalen Interesse negative Auswirkungen minimiert werden können (Landschaft, Umwelt, Transporte). Antrag: Überarbeiten (keine Minimalgrösse) oder streichen.	Auch kleine Steinbrüche verursachen grosse Eingriffe in das Landschaftsbild. Mit wenigen grossen Steinbrüchen werden die Eingriffe insgesamt minimiert.
89	GR	Antrag für einen neuen Grundsatz: Falls die Kantone im Rahmen ihrer Planungen und auf Basis einer gesamtheitlichen Standortevaluation nachvollziehbar aufzeigen, dass es sich beim betroffenen Hartsteinbruch um den besten Standort handelt, erfolgt die Standortfestsetzung im Rahmen der Richtplanung. Falls ein solcher Standort am Rande eines BLN-Gebiets liegt, ist gestützt auf den Richtplan das BLN durch den Bund anzupassen.	Die Standortfestsetzung erfolgt ohnehin im Rahmen der kant. Richtplanung. Dabei sind die konkreten Konflikte in Bezug auf die Vereinbarkeit mit den Schutzzielen des betreffenden BLN-Objekts zu beurteilen. Eine Randlage stellt nur ein Kriterium dar, welches im Gesamtkontext zu betrachten ist.
90	NW	Es sollte in den Grundsätzen ein Mechanismus vorgesehen werden, der es klar vorteilhafter macht, neue Abbaustandorte ausserhalb der BLN-Gebiete zu eröffnen.	Die Frage nach neuen Standorten ausserhalb oder innerhalb von BLN-Objekten ist primär davon abhängig, ob es Alternativen gibt. Die rechtlichen Hürden für neue Standorte in BLN-Objekten sind hoch.
91	NW	Die Grundsätze sehen keine regelmässige Überprüfung und Anpassung des künftigen jährlichen Hartgesteinsbedarfs (2 Mio t) vor, was nach der Vollendung grösserer Infrastrukturprojekte angezeigt wäre.	Die Grundlagen zur Hartgesteinsversorgung soll periodisch überprüft werden (neuer Grundsatz 7).
92	SH	Aus den Grundlagen geht nicht hervor, warum nur grosse Anlagen gefördert werden. Mehrere kleinere Anlagen konnten negative Auswirkungen verringern. Antrag: Grundsatz ergänzen.	Auch kleine Steinbrüche verursachen grosse Eingriffe in das Landschaftsbild. Mit wenigen grossen Steinbrüchen werden die Eingriffe insgesamt minimiert.
93	Chgemeinden	Grundsätze sollten für eine kurz- und mittelfristige Planung aufgestellt sowie klar und eindeutig formuliert werden. Für die langfristige Versorgung sollten weitere Aspekte diskutiert werden, insb. auch die Konkurrenz während der Übergangsphase zwischen Abbauprojekten innerhalb und ausserhalb von BLN-Gebieten. Der Thematik, dass langfristig sämtliche Abbauvorhaben in Konflikt mit den Zielen von BLN-Gebieten stehen, ist auf Bundesebene dringende Aufmerksamkeit zu schenken.	Die kurz- und mittelfristige Planung wurde aus den Grundsätzen entnommen.
94	EVRO	Abbauvorhaben müssen ein bestmögliches Verhältnis zwischen Fläche und Volumen aufweisen um zu vermeiden, dass ein unverhältnismässig grosses Abbaugelände erforderlich ist. Die Möglichkeiten von Untertage-Abbau werden zu Unrecht in den Grundsätzen und den Grundlagen nicht erwähnt.	Der Vorschlag wurde nicht aufgenommen, da es schwierig ist, eine feste Grösse bzgl. Verhältnis Fläche und Volumen zu definieren. In Bezug auf den unter-

			irdischen Abbau bestehen keine oder geringere Konflikte zu den BLN-Objekten. Der unterirdische Abbau ist aber bisher nicht in der Lage, Bahnschotter 1. Qualität herzustellen.
95	BLS	Prinzipiell einverstanden mit vorgeschlagenen Grundsätzen	
96	WWF	Grundsätze beruhen auf nicht offen gelegten Daten, sind in Bezug auf die Festlegung der nationalen Bedeutung lückenhaft, geben im Bereich der BLN teilweise geltendes Recht wieder und stehen teilweise im Widerspruch dazu, gewichtet den Abbau der bestehenden Gebiete im Verhältnis zur Evaluation möglicher Alternativstandorte zu stark, widersprechen allgemein den Grundsätzen einer nachhaltigen Planung und schwächen den Schutz von BLN-Gebieten.	Die Grundlage des Runden Tisches, welche Basis für den Bedarf von 2 Mio t/a ist, soll zugänglich gemacht werden. Die Grundlagen zur Hartgesteinsversorgung soll zudem periodisch überprüft werden (neuer Grundsatz 7).
97	WWF	Mit der Anpassung der Grundsätze 1 und 2 muss auch die Einleitung geändert werden	Es wurden nicht nur die Grundsätze sondern der ganze Text so weit als notwendig angepasst.

Grundsatz 1: Sicherstellung der Versorgung, Vermeidung langer Transportwege

98	GR	Die regionalen Bedürfnisse dürfen nicht vernachlässigt werden, insb. mit Bezug auf den Grundsatz 1, erlangen sie teilweise ein nationales Interesse.	Die Grundsätze im Sachplan Verkehr müssen auf die nationalen Interessen und Infrastrukturen ausgerichtet sein. Der Verbrauch an Hartgestein ist in Normen geregelt und kann mit einem Sachplan nicht gesteuert werden.
99	TG	Die Versorgungssicherheit ist nicht nur für den Bund, sondern auch für die Kantone und Gemeinden ein zentrales Anliegen. Es wird ergänzt, dass zur Verminderung des Verbrauchs an Hartgestein des Recycling von rückgebauten Materialien zu fördern ist. Abbauen müssen schonend erfolgen und es sind umfassende Planungen erforderlich.	
100	VD	Um eine schweizerische Versorgung über 2019 zu gewährleisten, wird der Grundsatz unterstützt ausserhalb von BLN-Objekten potenzielle Hartgesteinsstandorte in einer überkantonalen Planung zu suchen.	
101	ZG	einverstanden	
102	EVRO	Die 2 Mio t ist zu hinterfragen. Sie kann sich nicht nach einer Vereinbarung richten sondern ist abhängig von objektiven Kriterien. Insb. interessiert, ob und wie weit schotterlose Geleisanlagen bei Neubaustrecken oder Recycling einbezogen wurde. Ein Teil des Bedarfs kann auch durch Importe aus dem Ausland gedeckt werden. Der Bedarf ist nach unten zu korrigieren.	Die Grundlage des Runden Tisches, welche Basis für den Bedarf von 2 Mio t/a ist, soll zugänglich gemacht werden. Die Grundlagen zur Hartgesteinsversorgung soll zudem periodisch überprüft werden (neuer Grundsatz 7).
103	bauenschweiz	einverstanden	
104	FSKB	Neuer Text: „Zur Vermeidung...eine nachhaltige <i>und regionale</i> Versorgung... sicherzustellen.“ Länge der Transportwege ist entscheidendes ökonomisches und ökologisches Kriterium.	Die Grundsätze im Sachplan Verkehr müssen auf die nationalen Interessen und Infrastrukturen ausgerichtet sein.
105	BLS	Nebst Sicherung der Versorgung sind lange Transportwege zu vermeiden. Daher soll auch langfristig im Berner Oberland Hartgestein abgebaut werden. Versorgung durch die Steinbrüche im Kandergrund ist gut, aber eine frühzeitige kantonsübergreifende Evaluation ist anzugehen.	
106	RhB	Ziel von möglichst kurzen Transportwegen (G1) und Festlegung von Mindestproduktionsmengen (G2) sind widersprüchlich, da dezentrale Standorte benachteiligt werden.	Wesentlich ist, dass der Transport der Güter mit der Bahn erfolgt und lange Transportwege insb. durch

			Importe durch Regionen im Ausland, welche nicht grenznah gelegen sind, vermieden werden.
107	VöV	Anregung: Bei neuen Standorten für inländischen Hartgesteinsabbau ist dem Umstand Rechnung zu ragen, dass auch der Transport umwelt-, landschafts- und ressourcenschonend erfolgt. Standorte sind zu bevorzugen, die in der Nähe von Verlademöglichkeiten auf die Bahn liegen oder mit Anschlussgleisen.	Der Anschluss an die Bahn wurde neu im Grundsatz 3 aufgenommen.
108	Pronatura	Der jährliche Bedarf von 2 Mio t auf unbestimmte Zeit kann nicht nachvollzogen werden und ist zu hoch angesetzt bzw. nicht nachhaltig. Der „Runden Tisch“ war einseitig zusammengesetzt und hatte die Umweltorganisationen einbeziehen sollen. Es müssen auch zwingend Ersatz- oder Recyclingmassnahmen berücksichtigt werden. Eine Abkehr von einer bedarfs- zu einer angebotsorientierten Planung ist notwendig.	Die Grundlage des Runden Tisches, welche Basis für den Bedarf von 2 Mio t/a ist, soll zugänglich gemacht werden. Die Grundlagen zur Hartgesteinsversorgung soll zudem periodisch überprüft werden (neuer Grundsatz 7).
109	Pronatura	Der Transport von Hartgestein aus dem grenznahen Ausland muss nicht unbedingt mit viel weiteren Transporten verbunden sein. Im Grundsatz ist bezüglich Transport aus dem Ausland mit - kein Bezug aus Übersee und Transport nur mit der Bahn – zu ergänzen.	Diesem Aspekt wurde im Grundsatz mit der Vermeidung von langen Transportwegen Rechnung getragen. Neu wurde im Grundsatz 3 die Anforderung an einen Bahnanschluss verankert.
110	Pronatura_SG	Bedarf an Hartgesteinen wird mittelfristig eher zurückgehen, da die grossen Eisenbahn- und Strassenbauvorhaben realisiert sind und könnte mit einer zwingenden Vorschrift zum Recycling reduziert werden.	Es gibt unterschiedliche Ansichten zur Entwicklung des Hartgesteinsbedarfs. Die Verwendung von Hartgesteinen ist primär in Normen geregelt und kann nicht mit einem Sachplan festgelegt werden.
111	Pronatura_VD	Der Bedarf von 2 Mio t wird bestritten und berücksichtigt die grenzüberschreitende Versorgung sowie die Wiederverwertung und die technische Weiterentwicklung nicht.	Die Grundlage des Runden Tisches, welche Basis für den Bedarf von 2 Mio t/a ist, soll zugänglich gemacht werden. Recycling und Importe wurden dabei mitberücksichtigt.
112	sl	Der Bedarf von 2 Mio t pro Jahr wird nicht anerkannt. Die Umweltorganisationen protestieren vehement, dass sie am runden Tisch nicht einbezogen wurden. Die diskret unterzeichnete Vereinbarung belegt zudem, dass die Umweltorganisationen systematisch ausgeschlossen werden und die Rechtskonformität wird bestritten.	Die Grundlagen zur Hartgesteinsversorgung soll zudem periodisch überprüft werden (neuer Grundsatz 7). Die Umweltorganisationen werden in diesem Prozess einbezogen werden.
113	WWF	Die Festlegung eines Bedarfs von 2 Mio t/a auf unbestimmte Zeit ist nicht nachhaltig, da unbekanntere Entwicklungen nicht berücksichtigt werden (jährlich schwankende Bedarfsmengen). Es müsste eher langfristig von einer Reduktion des Bedarfs ausgegangen werden. Es ist unklar wie weit Recycling mitberücksichtigt worden ist. Dem Anliegen konnte gerecht werden, indem im Grundsatz eine zeitliche Abstufung der Gesamtabbauemenge oder die Pflicht zur periodischen Überprüfung und Anpassung verankert würde.	
114	WWF	Es befremdet, dass die Umweltorganisationen am Runden Tisch nicht eingeladen waren. Es wird eine objektive und unabhängige Studie gefordert, welche den Bedarf zuverlässig und nachvollziehbar feststellt (inkl. Recycling von Strassenbelägen, Bedarf aus Steinbrüchen im grenznahen Ausland). Es ist auch unklar wie und durch wen festgelegt wird, ob die jährliche Abbaumenge garantiert ist, bzw. wer vorgängig definiert wie viel jeder Steinbruch voraussichtlich liefern kann. Die Umweltverbände sind in diesen Prozess einzubeziehen.	
115	WWF	Konkretisierung der Aussage „lange und umweltbelastende Transportwege sind zu vermeiden“ im Sinne, dass es keinen Bezug aus	Neu wurde im Grundsatz 3 die Anforderung an einen

		Übersee geben darf und der Transport mit der Bahn erfolgen soll.	Bahnanschluss verankert.
116	WWF_VD	Wird abgelehnt. Der Bedarf von 2 Mio Tonnen gibt keine Antwort auf eine langfristige nachhaltige Entwicklung bei einer nicht erneuerbaren Ressource.	
117	Parti libéral	Eine Versorgung mit Hartgestein aus dem Ausland würde verschiedene logistische Probleme bieten, insb. wenn Lieferungen unterbrochen würden. Eine nahe Versorgung optimiert den Transport und ermöglicht die Landschaft zu schonen.	

Grundsatz 2: Nationales Interesse Abbaustandorte

118	AR	Hartgesteine stellen einen unverzichtbaren Bestandteil im Strassenbau dar. Die Grundsätze beziehen sich nur auf das Strassenetz von nationaler Bedeutung, es ist aber auch wichtig, dass für die Kantons- und Gemeindestrassen, die Versorgung gesichert ist.	Die Kantonsstrassen sind im Bedarf von 800'000 t/a Deckbeläge enthalten.
119	BE	Zustimmung	
120	GR	Die Schwellenwerte für einen Standort von nationalem Interesse sind regional nach der Topografie und Netzdichte zu differenzieren: Für den Alpenraum mit einer geringeren Netzdichte und weiten Wegen sind die Schwellenwerte tiefer anzusetzen (kurze Transportwege).	Die Schweiz ist für eine Unterteilung in Versorgungsregionen zu klein. Der Schwellenwert für Bahnschotter wurde zudem absichtlich nicht allzu hoch angesetzt, dass auch kleinere Standorte mit einer hohen Bahnschotterproduktion nationale Bedeutung erlangen können.
121	SH	Eine ungeschmälerete Erhaltung eines BLN-Gebietes ist nicht möglich, wenn Hartgesteine abgebaut werden. Nur die Interessenabwägung kann zeigen, welche nationalen Ziele im konkreten Fall höher gewichtet werden sollen. Antrag: Abschnitt 1 streichen.	Im Abschnitt 1 des Grundsatzes 4 wurde präzisiert, dass es bei der ungeschmälereten Erhaltung um die Überprüfung der BLN-Schutzziele geht.
122	ZG	Mindestgrösse ist unzweckmässig, da dies grosse Anlagen und damit grosse Eingriffe in die Landschaft fördert. Mit einer begrenzt grösseren Anzahl kleinerer Anlagen könnten negative Auswirkungen minimiert werden. Grundsatz sollte überarbeitet (kleinere Minimalgrösse) oder gestrichen werden.	Auch kleine Steinbrüche verursachen grosse Eingriffe in das Landschaftsbild. Mit wenigen grossen Steinbrüchen werden die Eingriffe insgesamt minimiert.
123	Chgemeinden	Es ist zu prüfen, ob das nationale Interesse allein aus der Definition der „jährlichen Produktion“ abgeleitet werden kann, da auch kleinere Steinbrüche an optimaler Lage einen Beitrag an die nationale Versorgung leisten können. Die Konzentration auf einige wenige Standorte steht im Widerspruch zu den Grundsätzen 3 und 5.	Es wurde im Text (Erläuterung) ergänzt, dass die jährliche Produktion das langjährige Mittel wiedergeben muss.
124	Chgemeinden	In der Praxis wird es kaum möglich sein, für Abbauvorhaben in BLN-Gebieten den Nachweis von Alternativstandorten zu erbringen. Es wird beantragt, das Erfordernis auf die Prüfung von Alternativstandorten auf die Praktikabilität zu überprüfen.	Nach dem Bundesgerichtsentscheid zu Arvel sind ohnehin Alternativen ausserhalb der BLN zu prüfen.
125	Chgemeinden	Der dritte Satz suggeriert, dass sämtlicher Abbau der verbleibenden Hartgesteinsvorkommen in Konflikt mit den Zielen von BLN-Gebieten steht und ist deshalb zu streichen.	Der Satz, dass zahlreiche Hartsteinbrüche BLN-Objekte betreffen, ist neutral formuliert.
126	EVRO	Der Widerspruch, dass auch kleinere Hartsteinbrüche mit Produktionsmengen von weniger als 200'000 t/a von nationalem Interesse sind, falls sie Bahnschotter herstellen, ist zu beheben. An der zitierten Stelle der Erläuterungen ist die Aussage eines nationalen Interesses an kleineren oder mittelgrossen Hartsteinbrüchen in Einklang mit dem Grundsatz 2 auf die Herstellung von Bahnschotter begrenzt wird.	Die Umfrage über die Abbaumengen hat gezeigt, dass die Grössenordnung von 30'000 t/a für Bahnschotter sinnvoll ist.
127	EVRO	Den Kriterien für ein nationales Interesse kann gefolgt werden jedoch mit dem Hinweis, dass sie eher nach oben als nach unten korrigiert werden dürfen.	Kriterien wurden nicht geändert.

128	bauenschweiz	Der alternative Schwellenwert von 5% bzw. 200000 t/a wird begrüsst. Es wird jedoch aus Gründen der Gleichbehandlung auch ein Schwellenwert (wie für den Bahnschotter) für das benötigte Material für den Bau- und Unterhalt des Strassennetzes verlangt. Zudem sollte ein nationales Interesse bereits bei einer zumindest überkantonalen Bedeutung des Abbaustandortes angenommen werden.	Im Gegensatz zu Split für Deckbelege können nicht alle Hartsteinbrüche Bahnschotter 1. Qualität produzieren. Deshalb wird ein Schwellenwert für Bahnschotter vorgegeben. Für Split ist dies nicht notwendig.
129	FRS	Es fragt sich, warum der Grundsatz 2 das nationale Interesse eines Abbaustandorts explizit von einer jährlichen Produktion (5%) des schweizerischen Bedarfs an Bahnschotter abhängig macht, hingegen eine entsprechende Angabe für das Strassennetz fehlt. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist auch ein entsprechender Schwellenwert das Strassennetz festzuschreiben.	
130	FSKB	Neuer Text: „ <i>Ein Abbaustandort ist von nationalem Interesse, wenn mit seiner jährlichen Produktion auch Baustellen ausserhalb des Kantons nachhaltig versorgt werden können.</i> “ Bedeutung hängt von mehr als nur vom Ausstoss ab, ausserdem sind Werte willkürlich.	Auch kleinere Abbaustandorte versorgen ein grösseres Gebiet. Deshalb kann dieses Kriterium nicht als Grundlage für das nationale Interesse verwendet werden.
131	RhB	Die angegebenen 30'000 t/a dürfte nur von der SBB und BLS erreicht werden. Dezentrale Standorte werden keine Chance haben, als von nationalem Interesse eingestuft zu werden.	Auch kleinere Bahngesellschaften können von grösseren Produktionsmengen profitieren, indem die Produktionskosten tendenziell sinken und die Lieferbereitschaft steigt.
131	Pronatura_SG	Bedarf an Hartgesteinen wird mittelfristig eher zurückgehen, da die grossen Eisenbahn- und Strassenbauvorhaben realisiert sind und könnte mit einer zwingenden Vorschrift zum Recycling reduziert werden.	Es gibt auch Hinweise dafür, dass der Hartgesteinsbedarf in Zukunft eher steigen wird.
132	Pronatura_VD	Wenn ein Hartsteinbruch von nationalem Interesse ist, dann muss er mindestens 10-15% des nationalen Bedarfs abdecken. Darunter handelt es sich nur um regionale Bedürfnisse, welche es nicht rechtfertigen Landschaften von nationaler Bedeutung zu tangieren.	Der Schwellenwert von 10% bzw. 200'000 t/a ist bereits hoch angesetzt und kann nur von wenigen Hartsteinbrüchen in der Schweiz erfüllt werden. Eine Erhöhung ist nicht gerechtfertigt.
133	sl	Das nationale Interesse ergibt sich erst ab 10% für den Bahnschotter und 20% für die Hartgesteine insgesamt.	
134	WWF	Eine prozentuale Festlegung ist ausreichend, wobei unklar ist, auf welchen sachlichen Kriterien sie beruht und nicht zu tief angesetzt ist. Nur grosse Steinbrüche durch Anlass geben zu einer Beeinträchtigung von BLN-Objekten. Die ENHK ist anzuhören.	Die Schwellenwerte 5% Bahnschotter 10% Brutto-Hartgesteinproduktion basieren auf Erfahrungswerten gemäss Umfragen.
135	WWF	Die Festlegung muss zusätzlich zum jährlichen Abbauvolumen an das Gesamtabbauvolumen gekoppelt werden. Ein Abbauvolumen von 7 Mio t hat das Bundesgericht im Entscheid zu Campiun klar keine nationale Bedeutung beigemessen.	Es wurde im Text (Erläuterung) ergänzt, dass die jährliche Produktion das langjährige Mittel wiedergeben muss.
136	WWF	Die Umschreibung der nationalen Bedeutung ist mithin um den Nachweis zu erweitern, dass es sich um einen Abbaustandort ausserhalb der BLN-Objekte handelt.	Hartsteinbrüche können auch innerhalb des BLN von nationaler Bedeutung sein. In solchen Fällen ist eine Interessenabwägung gemäss Grundsatz 4 notwendig.
137	WWF_VD	Die Festlegung einer Menge in einem absoluten Wert ist nicht sinnvoll, da sich die Basisdaten ändern können. 5-10% sind hinsichtlich der Anzahl der Abbaugebiete und deren Potenzial zu niedrig und müssen verdoppelt werden.	Die Schwellenwerte von 5-10% sind bereits hoch angesetzt und können nur von wenigen Hartsteinbrüchen in der Schweiz erfüllt werden. Eine Erhöhung ist nicht gerechtfertigt.

Grundsatz 3: Schonung empfindlicher Landschafts- und Lebensräume

138	BE	Zustimmung	
139	OW	Die Versorgung mit Hartgestein ist über gemeinsame Grundsätze im Sachplan Verkehr mit anderen öffentlichen Interessen, insb. Schonung der Landschaft, Lebensräume und Wohngebiete abzustimmen.	Ist im Grundsatz 3 aufgenommen.
140	ZG	Ist Sache der Interessenabwägung im Richtplan- und Nutzungsplanverfahren und daher zu streichen	Der betreffende Grundsatz 6 ist für die Klärung des Vollzuges wichtig.
141	Ennetmoos Stansstad	<i>Bei der Standortwahl...sowie Wohngebiete weitgehend geschont werden.</i>	Der Begriff „Schonung“ ermöglicht bereits genügend Interpretationsspielraum
142	EVRO	Ergänzung dahingehend, dass bei der Standortwahl darauf zu achten ist, dass.....sowie Wohngebiete sowohl durch den Gesteinsabbau selbst, als auch durch die zugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Materialbearbeitung und - aufbereitung geschont werden.	aufgenommen
143	Sils	Grundsatz 3 ist bei der künftigen Standortwahl sehr wichtig.	
144	Walensee	Dem Schutz der Bevölkerung muss mindestens die gleiche Sorgfalt zukommen wie dem Natur- und Landschaftsschutz. Der Vorstand fordert, dass der Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Staub durch Abbau, Umladen und Transport in die Sachplanergänzung einfließt und gleichwertig wirksam werden kann.	Ist im Grundsatz 3 enthalten.
145	bauenschweiz	Ist Sache der Interessenabwägung im Richt- und Nutzungsplan und deshalb zu streichen bzw. wie folgt zu ändern: „ <i>bei der Standortwahl ist darauf zu achten, dass empfindliche Landschafts- und Lebensräume mit ihrer Vernetzung, sowie Wohngebiete weitgehend geschont werden.</i> “	Der betreffende Grundsatz 6 ist für die Klärung des Vollzuges wichtig. Der Begriff „Schonung“ ermöglicht bereits genügend Interpretationsspielraum.
146	FRS	Wie folgt zu ändern: „ <i>bei der Standortwahl ist darauf zu achten, dass empfindliche Landschafts- und Lebensräume mit ihrer Vernetzung, sowie Wohngebiete weitgehend geschont werden.</i> “	
147	FSKB	Streichen, denn Art. 1 RPG bietet für die natürlichen Lebensgrundlagen gebührend Schutz.	Grundsätze im Sachplan Verkehr müssen eine umfassende Betrachtungsweise anstreben.
148	infra	Wie folgt zu ändern: „ <i>bei der Standortwahl ist darauf zu achten, dass empfindliche Landschafts- und Lebensräume mit ihrer Vernetzung, sowie Wohngebiete weitgehend geschont werden.</i> “	Der Begriff „Schonung“ ermöglicht bereits genügend Interpretationsspielraum.
149	Pronatura	Zu allgemein, Begriff „bestmöglich geschont“ im Text aufnehmen	Der rechtliche Handlungsspielraum ist durch Art. 18 NHG zu den Lebensräumen und Art. 1 RPG vorgegeben. Eine weitere Präzisierung ist nicht notwendig.
150	WWF	Zu allgemein, Begriff „bestmöglich geschont“ im Text aufnehmen	
151	Pronatura_SG	Griffiger formulieren, z.B. „ <i>bei der Standortwahl müssen empfindliche Landschaften, wertvolle Lebensräume und ihre Vernetzung sowie Wohngebiete ausgeschlossen werden.</i> “	
152	sl	Grundsatz 3 ist wertlos, wenn der vierte Grundsatz bestehen bleibt: ein BLN kann nicht erhalten bleiben, wenn ein Abbau bewilligt wird.	Ein Hartgesteinsabbau kann in BLN-Gebieten nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Grundsatz 4: Umgang mit BLN

153	AG	Absatz 1: Die Interessenabwägung wird bereits vorweggenommen. Es ist nicht klar, wie ein Hartgesteinsabbau im BLN-Gebiet möglich sein kann, wenn das betreffende Gebiet ungeschmälert erhalten bleiben muss. Absatz 1 ist als offenere Lösung bei geringeren Beeinträchtigungen so zu formulieren, dass im Gegensatz zu Absatz 2 geringere Anforderungen in der Interessenabwägung gelten (insb. kein absolutes Erfordernis, dass als Voraussetzung Standorte aus-	Ein Hartgesteinsabbau kann in BLN-Gebieten nicht ausgeschlossen werden. Die Formulierung im Grundsatz 4 wurde präzisiert, dass die Schutzziele des BLN-Objektes unge-
-----	----	--	---

		serhalb der BLN-Objekte nicht möglich sind). Evtl. kann bei regionalen Alternativen eine Einschränkung erfolgen. Antrag: Abs. 1 ist offener zu formulieren.	schmälerert erhalten bleiben müssen.
154	AG	Absatz 2: Rechtlicher Widerspruch zu Art. 6 NHG, der keine „schwerwiegende“ Beeinträchtigung erlaubt, Antrag gesetzekonform umformieren.	umformuliert.
155	AR	Das im Grundsatz 4 formulierte Vorgehen ist zu wenig konkret, es fehlt eine klare Aussage, wie im Konfliktfall vorzugehen ist	In den Erläuterungen unter Ziff. 2 ist das Vorgehen ausgeführt.
156	BE	Abbauvorhaben werden in jedem Fall im Widerspruch zur ungeschmälererten Erhaltung der BLN-Gebiete stehen. Inwieweit ein Abbauvorhaben in einem BLN-Gebiet zulässig ist, kann nur in der einzelfallweisen Interessenabwägung geschehen. Die besondere Bedeutung der Hartgesteins-Abbaustellen kann dabei mit den Grundsätzen 1 und 2 gestärkt werden. Die Bedingung, dass Abbau Standorte nur innerhalb von BLN-Gebieten zulässig sein sollen, wenn keine Standorte ausserhalb möglich sind, ist richtig.	Die Interpretation entspricht dem Grundsatz 4 und Ziffer 2 der Erläuterung.
157	GR	Formulierung ist einseitig auf das BLN ausgerichtet. Auch in BLN-Gebieten ist eine Interessenabwägung notwendig. Die Aussage, dass Hartsteinbrüche zulässig seien, wenn das betroffene BLN-Gebiet ungeschmälerert erhalten bleibt, ist realitätsfremd. Antrag: der erste Satz streichen.	Der Grundsatz 4 entspricht Art. 6 NHG sowie der heutigen Praxis bzgl. des Umgangs mit den BLN-Objekten (s. Erläuterungen Ziff. 2).
158	VS	Der Grundsatz 4 ist ungenügend. Der Satz „L'extraction de roche dure autorisée si l'objet IFP est conservé intact » sollte gestrichen werden, da ein Abbau mit den Zielen des BLN nicht vereinbar ist. Die Eingriffe müssen gemäss der geltenden Gesetzgebung fallweise geprüft werden	
159	ZG	Absatz 1 ist wie folgt abzuändern: <i>In Landschaften, die im BLN aufgeführt sind, ist ein Hartgesteinsabbau zulässig, wenn das betreffende BLN-Objekt ungeschmälerert weitgehend erhalten bleibt.</i> Absatz 2: <i>Neue oberirdische Abbauvorhaben (...) einer umfassenden Interessenabwägung zulässig. Dabei ist auch aufzuzeigen, dass für die nationale Versorgung der Standort innerhalb des BLN-Gebietes notwendig ist. Um die langfristige Sicherung (...).</i> Bezüglich der Standortevaluation ausserhalb der BLN-Perimeter könnte präzisiert werden, wer innert welcher Frist diese Evaluation vorzunehmen hat.	Die Formulierung im Grundsatz 4 wurde präzisiert, dass die Schutzziele des BLN-Objektes ungeschmälerert erhalten bleiben müssen. Angaben zur Evaluation gehören nicht in den Grundsatz.
160	ZH	Antrag; Grundsatz 4 durch eine ausgewogene Regelung ersetzen, welche sowohl den Anforderung an den sparsamen Umgang mit dem nur begrenzt vorhandenen Rohstoff Hartgestein wie auch präzise Kriterien für eine allfällige Inanspruchnahme von BLN-Gebieten enthält.	Der Grundsatz 4 entspricht Art. 6 NHG sowie der heutigen Praxis bzgl. des Umgangs mit den BLN-Objekten.
161	Ennetmoos Stansstad	<i>In Landschaften, ...wenn das betreffende BLN-Objekt weitgehend ungeschmälerert bleibt</i>	
162	EVRO	Absatz 2: Der zweite Satz ist dahin zu ergänzen, dass nicht nur eine frühzeitige Evaluation von Standorten ausserhalb der BLN-Perimeter, sondern auch von Standorten mit unterirdischen Abbau-möglichkeiten notwendig ist.	Der unterirdische Abbau eignet sich nicht für die Herstellung von Bahnschotter 1. Klasse.
163	bauenschweiz	Absatz 1 ist abzuändern: <i>„In Landschaften, die im BLN aufgeführt sind, ist ein Hartgesteinsabbau zulässig, wenn das betreffende BLN-Objekt ungeschmälerert weitgehend erhalten bleibt.</i> Absatz 2: <i>Neue oberirdische Einer umfassenden Interessenabwägung zulässig. Dabei ist auch aufzuzeigen, dass für die nationale Versorgung der Standorte innerhalb des BLN-Gebietes notwendig ist. Um die...</i> Bezüglich der Evaluation der Standorte ausserhalb der BLN-Perimeter sollte präzisiert werden, wer innert welcher Frist diese Evaluation vorzunehmen hat.	Die Formulierung des Grundsatzes 4 entspricht Art. 6 NHG sowie der heutigen Praxis bzgl. des Umgangs mit den BLN-Objekten. Angaben zur Evaluation gehören nicht in den Grundsatz.
164	FRS	Abzuändern: <i>„In Landschaften, die im BLN aufgeführt sind, ist ein Hartgesteinsabbau zulässig, wenn das betreffende BLN-Objekt ungeschmälerert weitgehend erhalten bleibt.</i>	

165	FSKB	4a; neuer Text: „...zulässig, wenn dem Objekt bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen entgegenstehen.“ Entwurf widerspricht Art. 6 Abs. 2 NHG 4b; streichen. Für regionale Versorgung kann Standort innerhalb eines BLN-Gebietes sinnvoll sein, wenn sich dadurch z.B. lange Transportwege verhindern lassen.	
166	infra	Abzuändern: „In Landschaften, die im BLN aufgeführt sind, ist ein Hartgesteinsabbau zulässig, wenn das betreffende BLN-Objekt <u>ungeschmälert weitgehend erhalten bleibt</u> .“	
167	pronatura	Die Passagen, die im NHG vorgeschrieben sind, erübrigen sich. Im zweiten Abschnitt ist ein Zeitpunkt für den Abschluss der „frühzeitigen Evaluation“ festzulegen. Es muss festgehalten werden, dass die Erweiterung bestehender Hartsteinbrüche ab diesem Zeitpunkt nur mehr zulässig sind, wenn die längerfristige Versorgung aufgrund der Evaluation nicht mehr gesichert ist. Der letzte Abschnitt steht im Widerspruch zum geltenden Recht und ist ersatzlos zu streichen.	Angaben zur Evaluation gehören nicht in den Grundsatz. Der letzte Abschnitt wurde aus dem Grundsatz entnommen.
168	Pronatura_SG	Schwerwiegende Beeinträchtigungen von BLN-Gebieten sind unzulässig. Es ist nicht bekannt, welche Vorkommen ausserhalb der BLN-Gebiete vorkommen, trotzdem wird im Sachplan bereits davon ausgegangen, dass diese nicht ausreichen werden. Die Evaluation wird eine Farce.	Ein Hartgesteinsabbau kann in BLN-Gebieten nicht ausgeschlossen werden.
169	Pronatura_VD	Es wird bestritten, dass die neue oder die Erweiterung von bestehenden Hartsteinbrüchen in BLN-Objekten kurz bis mittelfristig für die Versorgung notwendig sind.	Die Feststellung steht im Widerspruch mit den Umfrageergebnissen.
170	sl	Der 3te Abschnitt stellt eine vorschnelle Schlussfolgerung dar (affirmation prématurée), da die bestehenden und künftigen Potenziale ausserhalb der BLN nicht analysiert worden sind.	Der dritte Abschnitt wurde aus dem Grundsatz entnommen.
171	WWF	Der erste Abschnitt erübrigt sich. Im zweiten Abschnitt wird die Suche nach Alternativen ausserhalb der BLN-Objekte begrüsst. Die Aufnahme als eigenen Grundsatz Nr. 4 ist jedoch nicht sachgerecht, da damit die nationale Bedeutung konkretisiert wird. Es wird beantragt, die Festlegung der nationalen Bedeutung um den Nachweis zu erweitern, dass keine Abbau Standorte ausserhalb von BLN-Objekten möglich sind. Der Zeitpunkt, wann die Evaluation abgeschlossen werden muss, ist festzulegen. Der letzte Abschnitt steht im Widerspruch zum geltenden Recht und ist ersatzlos zu streichen.	Ein Hartgesteinsabbau kann in BLN-Gebieten nicht ausgeschlossen werden. Angaben zur Evaluation gehören nicht in den Grundsatz. Der dritte Abschnitt wurde aus dem Grundsatz entnommen.
172	WWF_VD	Wird abgelehnt. Der erste Satz macht keinen Sinn. Der einzige Weg ein BLN-Gebiet zu schützen ist, auf einen Abbau in den Steinbrüchen zu verzichten. Ausserdem ist es verfrüht zu sagen, eine Nutzung innerhalb der BLN-Gebiete sei unausweichlich, wenn noch nicht einmal eine Bestandesaufnahme der Ressourcen gemacht wurde.	
173	BVKSG Sevelen, Holcim	Folgende Präzisierungen: „In Landschaften, die im BLN aufgeführt sind, ist ein Hartgesteinsabbau zulässig, wenn das betreffende BLN-Objekt ungeschmälert erhalten, <u>jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen grösstmöglich geschont wird</u> .“ Entsprechend ist auch der Text Ziff. 2 S. 4 umfassend wiederzugeben.	In den Erläuterungen (Ziff 2) ist der Umgang mit Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen beschrieben.

Grundsatz 5: Weitere Aspekte

174	BE	Zustimmung	
175	ZG	Nicht nötig, da Sache der Richt- und Nutzungsplanung (vgl. Grundsatz 3)	Grundsatz 5 ist wichtig, da der Sachplan eine umfassende Betrachtung anstreben muss.
176	bauenschweiz	Nicht nötig, da Sache der Richt- und Nutzungsplanung	
177	FSKB	Streichen. Art. 1 RPG bietet gebührenden Schutz für natürliche Lebensgrundlagen.	
178	pronatura	Bringt wenig, müsste konkretisiert werden, dass eine hinreichende Erschliessung „durch einen Gleisanschluss“ gewährleistet sein muss.	

179	sl	Nichts Neues, entspricht den geltenden Gesetzen	
180	Pronatura_SG	Es fehlt eine Verpflichtung zu einem Bahnanschluss	Im Grundsatz 3 aufgenommen
181	WWF	Ist zu konkretisieren, dass eine hinreichende Erschliessung „durch einen Gleisanschluss“ gewährleistet sein muss.	

Grundsatz 6: Hinweis auf Planungshilfe

182	BE	Zustimmung	
183	AG	Planungshilfen dürfen nicht über den Weg eines Sachplans verbindlich werden. Grundsatz streichen.	Grundsatz wurde gestrichen
184	GR	Verbindlichkeit der Planungshilfe darf durch den Sachplan nicht noch erhöht werden. Der Grundsatz ist zu streichen.	
185	SH	Planungshilfen gehören nicht in einen Grundsatz. Antrag: Grundsatz streichen.	
186	ZG	Planungshilfen dürfen nicht über den Weg eines Sachplans verbindlich werden. Dieser Grundsatz ist zu streichen.	
187	bauenschweiz	Streichen, da unnötig	
188	FSKB	Streichen. Grundsatz ist nicht nötig, da die Planungshilfe eine unterstützende Funktion besitzt.	
189	sl	Nichts Neues, entspricht den geltenden Gesetzen	
190	Chgemeinden	Es wird beantragt, auch auf das Erfordernis der Renaturierung hinzuweisen.	Im Grundsatz 3 aufgenommen

Grundsatz 7: Kantonale Richtplanung

191	BE	Kant. Richtplan ist das geeignete Umsetzungsinstrument, ergänzend sollte der Bund ein Monitoring für die Produktion bzw. die bewilligten Produktionskapazitäten aufbauen und den nachgelagerten Vollzugsbehörden zur Verfügung zustellen, um beurteilen zu können, ob es noch zusätzliche Abbaustandorte im nationalen Interesse braucht.	Im Grundsatz 7 aufgenommen, der eine periodische Überprüfung der Hartgesteinsversorgung verlangt.
192	BE	Um die Transportdistanzen zu optimieren, sollte der Versorgungsraum Schweiz in Teilräume unterteilt werden.	Die Schweiz ist zu klein für eine Unterteilung in Versorgungsgebiete
193	OW	Entsprechend grosse Vorhaben müssen im Kanton OW im kant. Richtplan eingetragen werden. Es ist Aufgabe der Nachfragenden oder Unternehmenden die Wirtschaftlichkeit und Verträglichkeit der Standorte abzuklären und rechtzeitig auf die Standorte hinzuwirken.	
194	TG	Die Grundsätze sind in den kantonalen Planungsinstrumenten (Richt- und Nutzungspläne) aufzunehmen. Die Koordination unter den Kantonen muss wie vorgesehen über die betroffenen Bundesstellen sichergestellt werden.	
195	bauenschweiz	einverstanden	
196	WWF	Ergänzung mit folgendem Passus: „Bei Abbauprojekten in BLN-Gebieten sind die beschwerdeberechtigten Organisationen mit einzubeziehen.“	Die Mitwirkung der Betroffenen (dazu zählen auch die Umweltorganisationen) ist in den Erläuterungen (Schluss von Ziff .1) festgehalten.
197	pronatura	Ergänzung mit folgendem Passus: „Bei Abbauprojekten in BLN-Gebieten sind die beschwerdeberechtigten Organisationen mit einzubeziehen.“	

Karte

198	BVKSG, Sevelen, Holcim	Die Potenzialkarte „Verkehrsinfrastruktur und Rohstoffversorgung“ ist im Bereich Sevelen/Campiun mit dem Hinweis „Region mit einem grossen Hartsteinbruch“ zu versehen.	Die entsprechende Abbildung wurde gestrichen.
-----	------------------------	---	---

3. Erläuterungen

3.1 Hartgesteinsversorgung

199	AVGD, FPV	Es besteht ein Widerspruch zwischen der Feststellung, dass die Privaten für die Planung zuständig sind und es gleichzeitig Vorgaben wie das BLN-Inventar gibt, welche es den privaten Unternehmungen verunmöglicht, ihre	In jeder Planung gibt es Rahmenbedingungen, welche den Auftrag bestimm-
-----	-----------	--	---

		Planungen realistisch zu programmieren.	men.
200	sl	Die Glaubwürdigkeit der Daten zur aktuellen und künftigen Versorgung widerspiegeln das Interesse der Branche. Ebenso die Zahlen des „Runden Tisches“ und jene der Umfrage vom 18.3.2008 basieren auf den Angaben der Unternehmungen und ihres Verbandes, das Gleiche gilt auch für die Angaben der Kantone. Unter diesen Bedingungen ist eine objektive und unparteiische Analyse unverzichtbar, die auch den Aspekt des Recycling miteinbezieht. Grosse Vorhaben wie Lötschberg- oder Gotthard-Tunnel wurden auf betonierten Trassees erstellt und benötigen keinen Schotter mehr. Die Variabilität des Bedarfs wird nicht berücksichtigt.	Die Grundlage des Runden Tisches, welche Basis für den Bedarf von 2 Mio t/a ist, soll zugänglich gemacht werden. Die Grundlagen zur Hartgesteinsversorgung soll zudem periodisch überprüft werden (neuer Grundsatz 7).
201	sl	Es gibt Widersprüche zwischen den Angaben auf dem Internet. Beispiele: Balmholz 250'000 t/a. Die Bestätigung, dass die Planungsarbeiten der Steinbrüche Zingel und Arvel fortgeschritten sind, zeigt sich daran, dass Arvel nicht in der Potenzialkarte des Kantons VD eingetragen ist.	Der Standort Arvel wird in der Potenzialkarte ergänzt.
202	WWF	Bei einer Anpassung der Grundsätze 1 und 2 sind auch die Erläuterungen zur Gesamtabbauemenge anzupassen. Die im Ausland zu beziehenden fehlende Menge sollte ebenfalls gewisse Umwelt- und Naturschutzgrundsätze einhalten.	Es wurden nicht nur die Grundsätze sondern der ganze Text so weit als notwendig angepasst.

Abbildung 1

203	FR	Es ist gegenwärtig kein Konflikt zu den kantonalen Anforderungen erkennbar (unter Vorbehalt der noch kommenden Projekte)	
204	GR	Entweder gibt es eine Hinweiskarte mit allen Steinbrüchen, welche massgebliche Hartgesteine für das Grund- und Ergänzungsnetz (Strasse und Schiene) liefern, oder es wird auf eine Hinweiskarte verzichtet. Eine Gesamtübersicht kombiniert mit den abbaubaren Volumen könnte die Versorgungssicherheit bedeutend besser nachweisen. Antrag: Alle Standorte, bestehende und geplante mit einer „Festsetzung“ im kant. Richtplan, sind in der Hinweiskarte aufzunehmen.	In der Hinweiskarte befinden sich alle grösseren Hartsteinbrüche, welche in Betrieb sind.
205	GR	Antrag: Ergänzen, dass es sich in Sils i.D. (Campi) um die letzte Abbaustufe (Abschluss 2020) handelt.	Wurde ergänzt
206	Sils	Aufnahme des Abbaugebiets in der Karte ist weniger wichtig, als dass nach dem Ablauf der Frist von 15 Jahren kein Abbau mehr erfolgt.	
207	GR	Antrag: Der Steinbruch Farriola (Gemeinde Filisur) ist als Hartsteinbruch von nationalem Interesse im Sachplan aufzunehmen.	Es werden nur Standorte in der Hinweiskarte aufgenommen, wenn sie die Kriterien gemäss Grundsatz 2 erfüllen. Es ist erfreulich, dass sich der Steinbruch Farriola im Präqualifikationsverfahren befindet. Falls das Verfahren erfolgreich ist und keine Konflikte bestehen, kann die Hinweiskarte nach Bedarf angepasst werden.
208	GR	Antrag: Regionale Hartsteinbrüche können als Zulieferer von Bahnschotter im Alpenraum von nationalem Interesse sein (z.B. „Crastatscha“, Gemeinde Zernez und „Motta da Miralgo“, Gemeinde Brusio) sind zu berücksichtigen.	
209	ARGE_ELA	Steinbruch Farriola ist in die Liste der Abbaustandorte von nationalem Interesse aufzunehmen. Die jährliche Ausbeute beträgt 70'000 t, welcher vor allem als Schotter abgesetzt wird. Obwohl Quarzporphyr nicht zu den Allgemeinen bekannten lithologisch geeigneten Schichten gehört, eignet er sich ausgezeichnet für die Herstellung von Bahnschotter 1. Qualität. Das Gesamtvolumen umfasst 30 Mio t.	
210	Mittelbünden	Antrag: Steinbrüche Farriola und Marmorera in die Liste der Abbaustandorte von nationaler Bedeutung aufnehmen.	Es werden nur Standorte in der Hinweiskarte aufgenommen, wenn sie die Kriterien gemäss Grundsatz 2 erfüllen.
211	SG	Der Steinbruch Starkenbach ist nicht in der Lage Hartgestein abzubauen. Unseres Wissens liefert der Steinbruch Attinghausen den grössten Teil der in der Ostschweiz verwendeten Hartgesteine, was mit relativ langen Transportwegen verbunden ist.	Wurde gestrichen.
212	Toggenburg	Von Bedeutung in der Region ist einzig der Steinbruch Starkenbach (Gemeinden Stein, Alt. St.Johann) Auf eine vertiefte Darstellung wird verzichtet, da der Kanton Betreiber ist. Aufgrund unserer Abklärungen müsste der Steinbruch Starkenbach im Sachplan Verkehr aufgenommen werden.	

3.2 Kantonale Richtplanung und Nutzungsplanung

213	WWF	In der Voranfrage sollte eine Voranfrage auch bei den beschwerdeberechtigten Verbänden empfohlen werden.	Eine entsprechende generelle Empfehlung dürfte umstritten sein.
-----	-----	--	---

4. Zum Standort Arvel

214	VD	Der Standort liegt am Rande des BLN und in einem Gebiet, das schon landschaftlich durch Bau- und Gewerbezone belastet ist. Der Standort ist zudem verkehrsmässig mit Autobahn- und Bahnanschluss besonders gut erschlossen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist Aufgabe des Kantons, die entsprechenden Anliegen bei der konkreten Planung zu berücksichtigen.
215	VD	Das vorgesehene Projekt wird im Vergleich zu den aktuellen Beeinträchtigungen die Belastungen signifikant verringern.	
216	Pronatura_VD	Die Region kann durch den Hartsteinbruch Choex versorgt werden, ohne dass der obere Genfersee durch Arvel noch weiter belastet werden muss, zumal dieses Gebiet tausende von Personen in Montreux oder Chillon besuchen.	
217	Parti libéral	Die nationale Planung gibt dem Kanton die rechtliche Basis, dass er von neuem die Nutzung des Steinbruchs Arvel bewilligen kann, welcher unverzichtbar für den Kanton ist.	
218	P1, P2, P5, P7, P8, SOS-Arvel	Der Schutz der Landschaft (Schloss Chillon, BLN) ist von nationaler Bedeutung. Der Bahnschotter von Arvel ist ersetzbar und es wird nicht 9-10% des nationalen Bedarfs erreicht werden.	
219	P11	Es ist absurd in einer Welt, die von Importen abhängt, unseren Tourismus, der eine grosse wirtschaftliche Stütze darstellt, zu gefährden, um Bahnschotter herzustellen. Diese wunderbare Landschaft in der Nähe des Schloss Chillon ist zu erhalten. Für die Materialproduktion eignen sich zweifelsohne weniger interessante oder weniger dicht bewohnte Landschaften. Obwohl die grossartige Landschaft schon stark gelitten hat, könnte sie noch gerettet werden.	
220	P1, P3, P4, P6	Soyez lucides et honnêtes politiquement et planifiez l'approvisionnement du Canton en gravier en utilisant des sites non ou très peu dommageable pour poursuivre et étendre l'activité de carrières.	
221	P9, P10	Der Bahnschotter von Arvel ist nicht unverzichtbar. Es gibt anderswo Alternativen, um die 50'000 t/a zu decken. Respektieren wir Arvel als einzigartiges Geschenk der Natur und planen wir eine Versorgung konsequent nach unseren Bedürfnissen.	
222	P12	Das einzigartige Panorama und das BLN des Oberen Genfersees sind von nationaler Bedeutung, ebenso sein Schutz und die Umwelt. Demgegenüber kann der Bahnschotter von Arvel ersetzt werden.	

5. Weiteres

223	FR	Im kant. Richtplan ergibt sich kein spezieller Anpassungsbedarf
224	Ennetmoos Stansstad	Bezogen auf den Steinbruch Rüti geht die Gemeinde davon aus, dass die bereits erteilte generelle Bewilligung und die Abbaubewilligung der weiteren Etappen von den Grundsätzen des Sachplans Verkehrs nicht betroffen sind.
225	Ennetmoos Stansstad	Falls im BLN-Konzept Nidwalden unter dem Begriff „Rohstoff Kies“ nicht auf „felsgebrochenes Material aus Steinbrüchen“ gemeint ist, müsste dies noch präzisiert werden.
226	Monthey	Der Steinbruch Famsa steht in keinem Konflikt mit einem BLN-Objekt.